

16.11.18**Empfehlungen**
der Ausschüsse

Wi - U - Vk - Wo

zu **Punkt 34** der 972. Sitzung des Bundesrates am 23. November 2018

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften

Der **federführende Wirtschaftsausschuss (Wi)**,
der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)**,
der **Verkehrsausschuss (Vk)** und
der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)**
empfehlen dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Wi
U1. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat stellt fest, dass mit dem so genannten Energiesammelgesetz wichtige, zum Teil bereits im Mai 2018 mit der Kommission abgestimmte Regelungen zu europarechtlichen Vorgaben, umgesetzt werden. So begrüßt er die Umsetzung der Einigung mit der Kommission zur Zahlung einer reduzierten EEG-Umlage bei KWK-Anlagen sowie die Beschränkung auf gasförmige Brennstoffe als Voraussetzung der Inanspruchnahme der Privilegierung. Der Berechnungsmodus für den Umfang der Privilegierung wird jedoch als zu kompliziert angesehen.
- b) Der Bundesrat bemängelt, dass zum wiederholten Mal wichtige gesetzliche Neuregelungen zur Energiewende unter hohem Zeitdruck durchgesetzt

werden und somit aufgrund der extrem kurzen Fristen für Stellungnahmen weder den Ländern noch den betroffenen Unternehmen und Verbänden ausreichend Gelegenheit zur Beteiligung eingeräumt wird.

[Wi] = 2. c) [Der Bundesrat stellt fest, dass zu große Ausschreibungsmengen in zu kurzer Zeit die Wettbewerbsintensität der Ausschreibungen sinken und damit die Belastung des EEG-Kontos steigen lassen.]
(bei Annahme entfällt Ziffer 3)

[U] = 3. [Der Bundesrat begrüßt die Regelungen, die Sonderausschreibungen für Windenergie an Land und für Solarenergie auf drei Jahre zu verteilen.]
(entfällt bei Annahme von Ziffer 2)

- d) *Er bedauert jedoch, dass nach wie vor die langfristige Perspektive fehlt, wie das Ziel realisiert werden soll, den Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis 2030 auf 65 Prozent zu steigern und somit die Voraussetzung zur Erreichung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele zu schaffen. Er fordert die Bundesregierung daher auf, dieses Ziel umgehend – und nicht erst im Herbst 2019 – mit neuen Ausbaupfaden für alle erneuerbaren Technologien zu unterfüttern. Damit werden den zuständigen Bundes- und Landesbehörden wichtige rechtliche Planungsgrundlagen – insbesondere für die weiteren Festlegungen in der Netzentwicklungsplanung und für die Flächenentwicklungsplanung – an die Hand gegeben, da diese bereits im Frühjahr 2019 festgelegt werden müssen.
- e) Der Bundesrat bedauert, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Chance verpasst wurde, eine bessere regionale Steuerung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien anzugehen und hält die folgenden Änderungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren für notwendig: nach Auffassung des

* bei Annahme von Ziffer 2 redaktionell anzupassen

Bundesrates muss der Windenergieausbau südlich des Netzenspasses durch eine geeignete Regionalisierung sowie eine Erhöhung des Ausschreibungsvolumens auf eine solide Basis gestellt werden; um die Ausbauziele nicht zu gefährden, muss mit Schaffung eines derartigen Instrumentes zur regionalen Steuerung zwangsläufig das Netzausbaugbiet entfallen. Nicht bezuschlagte Ausschreibungsmengen müssen in den nächsten Ausschreibungsrunden hinzukommen und dürfen nicht wegfallen. Ziel dabei sollte sein, in etwa die Ausbauverteilung der Windenergie an Land zwischen Norden, Süden und der Mitte von Deutschland vor der Einführung des Ausschreibungsmodells abzubilden.

- f) Der Bundesrat sieht es kritisch, dass mit den Eckpunkten vom 30. Oktober 2018 bereits jetzt angekündigt wird, Elemente der Innovationsausschreibungen auf andere Ausschreibungsverfahren zu übertragen, die ursprünglich vorgesehenen Ausschreibungsvolumina zu vervielfachen und dabei Biomasseanlagen auszuschließen. Der Bundesrat lehnt es ab, ohne eine sorgfältige Evaluation mehrerer Ausschreibungsrunden Elemente der Innovationsausschreibung auf andere Ausschreibungen zu übertragen.
- g) Der Bundesrat lehnt die vorgesehenen Regelungen zur verkürzten Realisierungsfrist für Windenergieanlagen an Land in den ersten drei Ausschreibungsrunden 2019 ab. Er fordert stattdessen, die verkürzte Realisierungsfrist, wenn überhaupt, nur auf die beiden Sonderausschreibungsrunden 2019 anzuwenden.

- [Wi] = 4. [h) Der Bundesrat stellt fest, dass es zur Fortführung der Energiewende und der Erreichung der Klima- und Erneuerbaren-Energien-Zubauziele, insbesondere des 65%-Ziels der Regierungskoalition, erforderlich ist, auch die Potenziale für die erneuerbaren Energien in den urbanen Zentren zeitnah und umfangreich zu erschließen. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Absenkung der Fördersätze für Dachflächensolaranlagen im Segment ab 40 kWp bis 750 kWp von bisher 11,09 Cent auf 8,33 Cent pro kWh wird dabei das Gegenteil bewirken und den Zubau der Erneuerbaren Energien in den Städten zusätzlich dämpfen.]

...

- i) Der Bundesrat stimmt mit dem Ziel der Bundesregierung, eine Überförderung von PV-Anlagen zu vermeiden, überein. Gleichwohl lehnt er die drastischen Kürzungen der EEG-Vergütung für Dachflächen-Solaranlagen ab 40 kW ab. Eine Gleichstellung mit der Vergütung für Freiflächensolaranlagen ist aufgrund der höheren Gestehungskosten nicht gerechtfertigt. Damit werden keine Anreize gesetzt, bislang nicht genutzte Dachflächenpotenziale zu heben. Der allgemeine Rechtsgrundsatz des Vertrauensschutzes gebietet zudem die Gewährung einer ausreichenden Übergangszeit bis wenigstens Mitte 2019.
- j) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Gestehungskosten von Freiflächen- und Dachflächen-Solaranlagen zudem dazu auf, ein separates Ausschreibungssegment für große Dachflächen-Photovoltaikanlagen einzuführen.
- k) Um den Ausbau von Mieterstromprojekten zu forcieren, fordert der Bundesrat zum einen, den Fördersatz für Mieterstrom zu erhöhen und die Regelungen zum Mieterstrom grundsätzlich so zu optimieren, dass echte Anreize für den Ausbau von Dachflächen-Solaranlagen gesetzt werden. Aus Sicht des Bundesrates sind hierfür neben der Frage der Vergütung ein bürokratiearmes Messstellenkonzept sowie Klarstellungen im Steuer- und Abgabenrecht erforderlich.
- l) Zum anderen sollen die Förderprogramme für die Kombination von Solar-dachanlagen mit Speichern beibehalten werden, um zumindest die angestrebte Steigerung des Eigenverbrauchs weiter anzureizen. Darüber hinaus fordert der Bundesrat, Eigenverbrauch auch bei Ausschreibungen zuzulassen, um dezentrale Energieversorgungskonzepte zu ermöglichen.
- m) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, zügig einen zusätzlichen Ausbau der Windenergie auf See umzusetzen und dafür die Ausbaupfade für Nord- und Ostsee auf mindestens 20 Gigawatt bis 2030 und 30 Gigawatt bis 2035 anzuheben.
- n) Der Bundesrat lehnt die in den Artikeln 1, 2, 3, 5, 7, 10 bis 13 sowie 14 und 16 vorgesehenen Neuregelungen zum Einspeisemanagement und zur Zusammenlegung mit Redispatch grundsätzlich ab, da es gilt, den Einspeise-

...

vorrang durchzusetzen und diesen nicht auszuhebeln. Er sieht es mit Blick auf die Abschaltreihenfolge kritisch, dass bei der Zusammenlegung von Einspeisemanagement und Redispatch eine neue Regelung eingeführt wird, die auf der Grundlage von kalkulatorischen Preisen und den erst noch festzulegenden Faktoren erfolgen soll. Durch die Festlegung einer bloßen Bandbreite der Faktoren, die für Erneuerbare Energien- und für KWK-Anlagen unterschiedlich hoch ausfallen können, sowie der kalkulatorischen Preise besteht die Gefahr, dass der Einspeisevorrang von Erneuerbaren Energien und KWK-Strom unangemessen eingeschränkt wird. Es entsteht dabei ausweislich der Begründung eine Rangfolge zwischen EEG und KWKG, die sich im Normtext nicht niederschlägt und so pauschal abgelehnt wird. Derart weitreichende Regelungen sollten im Hinblick auf ihre Wirksamkeit und die Gefährdung der EE-Ziele nicht unbefristet gelten.

- o) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu erläutern, welche Maßnahmen zur Reduzierung der konventionellen Must-Run-Kapazitäten in Betracht kommen, um den mit der derzeit vorgeschlagenen Regelung bewusst in Kauf genommenen Anstieg der CO₂-Emissionen zu vermeiden und dennoch gleichzeitig die Redispatchkosten zu senken.
- p) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, eine klare rechtliche Handhabung der Netzbetreiber gegenüber den Kraftwerksbetreibern einerseits sowie der Bundesnetzagentur gegenüber den Netzbetreibern und Kraftwerksbetreibern andererseits zu schaffen, die insbesondere eine sachgerechte Datenanforderung ermöglicht. Daneben bedarf es Sanktionsmöglichkeiten im Falle von Verstößen sowie klarer Regelungen, wer die Einhaltung der neuen Regeln nach welchen Maßstäben künftig überprüft. Eine lediglich stichprobenartige Prüfung ist nicht ausreichend.
- q) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bis zum 30. Juni 2019 eine Evaluation der Regelung zu „Nutzen statt Abschalten“ in § 13 Absatz 6a vorzulegen.

...

- [Wi] = 5. [r] Der Bundesrat stellt fest, dass ein beschleunigter Netzausbau, die intelligente Angleichung von Verbrauch und Grünstromerzeugung sowie der Ausbau von Speichern wichtige Stellgrößen für die Energiewende sind. Um diese entscheidend weiter voranzubringen, ist eine systematische CO₂-Bepreisung der Energie notwendig und überfällig. Die CO₂-Bepreisung sollte in allen Sektoren wirksam sein, also Stromerzeugung, Wärme und Mobilität erfassen. Die Höhe und Entwicklung der CO₂-Preise muss sozialverträglich ausgestaltet sein und sich am Erreichen der langfristigen Klimaschutzziele orientieren. Die CO₂-Bepreisung sollte Teil einer umfassenden Überprüfung von Subventionen sein, die klimaschädliche Anreize setzen. Der wesentliche Teil des zusätzlichen Aufkommens der CO₂-Bepreisung sollte für eine Senkung der EEG-Umlage und/oder der Stromsteuer verwendet werden.]
- (bei Annahme entfällt Ziffer 6)
- [U] = 6. [s] Der Bundesrat stellt fest, dass ein beschleunigter Netzausbau, die intelligente Angleichung von Verbrauch und Grünstromerzeugung sowie der Ausbau von Speichern wichtige Stellgrößen für die Energiewende sind. Um diese entscheidend weiter voranzutreiben, ist eine systematische CO₂-Bepreisung fossiler Energieträger notwendig. Im Gegenzug sollte der Strompreis durch eine Absenkung der EEG-Umlage um die Kosten für Industrieausnahmen und Technologieförderung entlastet sowie die Stromsteuer auf das notwendige Mindestmaß gesenkt werden. Für Strom, der Anspruch auf EEG-Vergütung hat, diese jedoch nicht wahrnimmt, sollte zukünftig keine oder zumindest keine volle EEG-Umlage mehr gezahlt werden.]
- (entfällt bei Annahme von Ziffer 5)
- t) Der Bundesrat teilt die Auffassung der Bundesregierung, dass die Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger für den Ausbau der Erneuerbaren Energien und die dafür erforderliche Infrastruktur wichtig ist. Er nimmt die Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur „Akzeptanz für Windenergie“ zu Kenntnis. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Diskussion über Themen wie Abstandsregelungen, Höhenbegrenzung, monetäre Beteiligung, Stärkung der Entscheidungsbefugnisse von Städten/Kommunen, Veränderungen im Planungsverfahren unter anderem so zu strukturieren, dass sie nicht zu weiteren Ausbaurestriktionen, Verfahrensverzögerungen und

...

Marktverunsicherungen führen und die Zuständigkeiten von Bund und Ländern berücksichtigt werden.

[nur U]

[Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Mit dem Energiesammelgesetz werden längst überfällige Regelungen – wie EU-Vorgaben zu KWK und die im Koalitionsvertrag vereinbarten Sonderausschreibungen zumindest teilweise umgesetzt.

Aufgrund der ausgelaufenen Regelung zur EEG-Umlage für KWK-Anlagen bestand die Gefahr, dass Anlagenbetreiber bei einer Eigenversorgung bereits ab dem 1. Januar 2018 die volle EEG-Umlage zahlen müssen. Durch die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen, die bereits im Mai 2018 mit der EU-Kommission getroffen wurden, wird diese Gefahr nun beseitigt. Zukünftig soll jedoch die Privilegierung auf die Vollbenutzungsstunden abgestellt werden. Allerdings gibt es hier keine Schwellenwerte, bis zu deren Höhe eine Privilegierung erfolgt, sondern in Abhängigkeit der Vollbenutzungsstunden wird der Umfang der Befreiung individuell festgelegt. Dies macht es für die Anlagenbetreiber zukünftig erheblich schwieriger zu kalkulieren und führt auch zu mehr Verwaltungsaufwand.

Entwürfe zur Novellierung verschiedener energierechtlicher Vorschriften - insbesondere des EEG und KWKG – wurden bereits im April diskutiert. Mit dem jetzt vorgelegten Gesetzentwurf sollen für acht Gesetze und zwölf Verordnungen Änderungen vorgenommen werden. Die Länder haben am 1. November 2018 einen Referentenentwurf lediglich zur Kenntnis erhalten, die maßgebliche Bundestagsdrucksache wurde am 6. November 2018 im Internet veröffentlicht. Bereits bei den vorhergehenden EEG-Novellen und damit zusammenhängenden energierechtlichen Regelungen hat die Bundesregierung den Ländern, Unternehmen und Verbänden nur extrem kurze Fristen für Stellungnahmen eingeräumt. Damit wird ein fachlicher Austausch oder eine politische Diskussion erheblich erschwert und die Chance verpasst, zu abgestimmten guten Lösungen zu kommen.

Klar erkennbar ist, dass im Gesetzentwurf wesentliche Grundlagen und Aussagen fehlen, wie das Ziel, bis 2030 einen Stromanteil von 65 Prozent EE zu erreichen, realisiert werden soll. Die von Ländern, Unternehmen und Verbänden geforderte langfristige Planungssicherheit gibt es mit dem Energiesammelgesetz nicht, da diese Entscheidung erneut – auf den Herbst 2019 – verschoben wird.

Gemäß dem Gesetzentwurf sollen die Ausschreibungsmengen für die technologieübergreifenden Innovationsausschreibungen von je 50 MW in den drei Jahren 2018 bis 2020 drastisch erhöht werden auf 250 MW im Jahr 2019, auf 400 MW im Jahr 2020 und auf 500 MW im Jahr 2021 und auf Windenergie- und PV-Anlagen beschränkt werden, obwohl bereits Überlegungen für Kombinationen mit Biomasseanlagen bestehen. Zudem wird bereits jetzt angekündigt, dass im Ergebnis nach nur einer ersten Ausschreibungsrunde zum

...

1. September 2019, die Ausschreibungsbedingungen – keine Vergütung bei negativen Preisen, eine fixe Marktpremie, keine Entschädigungszahlung bei netzbedingten Abschaltungen – womöglich auf alle anderen Ausschreibungen übertragen werden. Dieser von nicht wenigen Akteuren so gesehene Einstieg in den Ausstieg aus dem EEG bedürfte mindestens einer gründlichen Auswertung mehrerer Runden und einer Debatte darüber, wer welche Schlüsse aus den Ergebnissen zieht.

Ohne eine grundlegende aufkommensneutrale Reform des bestehenden Systems der staatlich induzierten Preisbestandteile im Energiesektor, das klima- und innovationspolitische Fehlanreize setzt, wird die Energiewende kaum erreichbar sein. Ziel der Reform muss sein, energiewirtschaftlich sinnvolle Flexibilitätsoptionen anzureizen und ökonomische Hemmnisse zu beseitigen, die einer systemstabilisierenden Sektorkopplung entgegenstehen.

Der Bundesrat hatte Anfang 2018 die Bundesregierung erfolglos aufgefordert, die Ausschreibungsvolumina für Windenergie an Land im Jahr 2018 anzuheben, um einen „Fadenriss“ aufgrund der längeren Realisierungsfristen von bezuschlagten Bürgerwindenergieprojekten zu vermeiden und für diese Mengen eine verkürzte Realisierungsfrist von 21 Monaten vorzusehen. Diese zusätzlichen Ausschreibungsmengen sollten außerdem im Gegenzug ab dem Jahr 2023 von den vorgesehenen Ausschreibungsmengen wieder abgezogen werden (BR-Drucksache 3/18 – Beschluss -). Während die Bundesregierung die Forderung nach größeren Ausschreibungsvolumina nicht aufgegriffen hat, wird nun nicht für die beiden Sonderausschreibungsrunden in 2019 (1 000 MW), sondern vielmehr für die drei ersten regulären Ausschreibungsrunden in 2019 (insgesamt 2 100 MW) eine verkürzte Realisierungsfrist (24 anstatt 30 Monate) vorgeschrieben. Das entspricht nicht der Intention des Bundesratsbeschlusses in BR-Drucksache 3/18 (Beschluss). Zudem besteht die Gefahr, dass gerade wegen der verkürzten Frist nur wenige Gebote für die ersten drei Runden abgegeben werden und die Bundesregierung daraus den Schluss zieht, dass nicht genug Wettbewerb besteht und deshalb die Sonderausschreibungen, die erst für den 1. September und 1. Dezember vorgesehen sind, aussetzt.

Um die Klimaschutzziele und 65 Prozent EE am Stromanteil bis 2030 zu erreichen, ist es erforderlich, insbesondere die bislang noch nicht genutzten PV-Dachflächen-Potenziale in urbanen Zentren auszuschöpfen. Die vorgesehene drastische Absenkung der EEG-Vergütung für PV-Dachanlagen > 40 kW setzt hier jedoch keine Anreize. Dass die Bundesregierung eine Überförderung vermeiden will, ist ebenso verständlich und nachvollziehbar wie der angestrebte stärkere Eigenverbrauch. Es wird jedoch nicht transparent gemacht, ob es tatsächlich eine Überförderung gibt und wenn ja für welche Größenklassen. In der Begründung des Gesetzentwurfs wird lediglich auf eine Preiserhebung im Oktober 2018 und Wirtschaftlichkeitsanalysen verwiesen, ohne dass dazu ein Verweis auf konkrete Analyseergebnisse gegeben wird.

Auf bislang noch nicht genutzten Dachflächen werden nur dann PV-Anlagen errichtet, wenn es sich rechnet – zum Beispiel durch eine Kombination mit Speichern, was bislang und weiterhin vom Bund gefördert werden sollte. Darüber hinaus müssen die Regelungen für Mieterstromprojekte angepasst werden: Es muss mindestens der Mieterstromzuschlag erhöht werden – besser jedoch ist

...

eine grundsätzliche Überarbeitung der bestehenden Regelung, um die Ungleichbehandlung von Mietern und Eigenheimbesitzern, bürokratische Hürden und Steuerhemmnisse zu beseitigen.

Die Aufstockung der bis 2030 geltenden Deckelung der Offshore-Windenergie ist sowohl industriepolitisch als auch zur Erreichung der Klima- und Erneuerbare-Energien-Ausbauziele geboten und war bereits in diesem Jahr Gegenstand von Bundesratsberatungen (BR-Drucksache 27/18).

Da die Regelungen, die §§ 14, 15 und 18 EEG aufzuheben und entsprechende Regelungen zum Einspeisemanagement mit dem Redispatch im EnWG zusammenzulegen und neu zu regeln, erst mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft treten sollen, sollten sie aus dem aktuellen Prozess des „Energiesammelgesetzes“ ausgeklammert werden. Es sollten Zahlen und Daten vorgelegt werden, bevor den Übertragungsnetzbetreibern dermaßen freie Hand für die Maßnahmenauswahl gelassen und bewusst eine Erhöhung der CO₂-Emissionen in Kauf genommen wird. In Anbetracht der Tragweite der Regelungen sollte unter Darlegung der erhofften Kosteneinsparungen, der netztechnischen Rahmenbedingungen einschließlich der zu erwartenden Anwendungsfälle pro Jahr sowie der Auswirkungen auf die EE- und CO₂-Zielerreichung ein sorgfältiger, transparenter Gesetzgebungsprozess stattfinden. Siehe auch consentec, bbh, ecofys: „Die Festlegung des fiktiven Einsatzpreises sollte den betroffenen Akteuren in einem transparenten Prozess nachvollziehbar begründet werden. Die Umsetzung und Einhaltung des Faktors in der Praxis sollte in angemessener Weise transparent und für die relevanten Akteure nachvollziehbar erfolgen. Die entsprechende Aufsichtsfunktion könnte durch die Bundesnetzagentur wahrgenommen werden.“

Die Reduzierung des konventionellen Erzeugungssockels mit einer Größenordnung von 18,8 GW bis 23,6 GW ist zielführender als die Aushebelung des Einspeisevorrangs und das netztechnisch erforderliche Minimum mit einer Größenordnung von lediglich 3,2 bis 4,6 GW. Die Gutachter des BMWi kommen in diesem Zusammenhang zu der Erkenntnis: „Ein von den beteiligten Verteilnetzbetreibern in Auftrag gegebenes Gutachten zur Nutzung weiterer dezentraler Flexibilitäten kommt sogar zu höheren Einsparungen. Hier besteht allerdings weiterer Klärungsbedarf, wie eine Umsetzung genau erfolgen kann. BET weist darauf hin, dass eine weitere Chance zur Minderung des Redispatch in der Senkung der must-run-Kapazitäten bestehen könnte. Dieser „unflexible Erzeugungssockel“ wurde im Stakeholderprozess nicht explizit thematisiert, sollte aber im Weiteren nicht außer Acht gelassen werden.“

Der Überwachungsaufwand für die Vorgaben aus §§ 13 ff. EnWG sowie §§ 11 ff. EEG ist nach der bestehenden Rechtslage bereits äußerst komplex. Der ausgewiesene Stellenbedarf zur Kontrolle der Auswahlentscheidungen der Netzbetreiber besteht daher auch ohne die Integration des Einspeisemanagements in den Redispatchprozess bereits jetzt.

Wenn die installierte elektrische Leistung von Wärmeerzeugern 2 Gigawatt im Netzausbaubereich nicht erreicht wird, ist die Bundesregierung gesetzlich zur Vorlage einer Verordnung zu zuschaltbaren Lasten und anderen Technologien verpflichtet. Siehe § 13 Absatz 6a EnWG am Ende: „Sofern die installierte elektrische Leistung von Wärmeerzeugern, die aufgrund von vertraglichen

...

Vereinbarungen mit den KWK-Anlagen nach den Sätzen 1 und 2 installiert wird, 2 Gigawatt im Netzausbaubereich nicht erreicht, wird die Bundesregierung unmittelbar einen Vorschlag für eine Rechtsverordnung nach § 13i Absatz 1 und 2 vorlegen, damit auch andere Technologien als zuschaltbare Lasten zum Einsatz kommen können, sofern diese geeignet sind, zur Beseitigung von Gefährdungen oder Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems aufgrund von Netzengpässen im Höchstspannungsnetz effizient beizutragen.“]

U 7. Zum Gesetzentwurf insgesamt

- a) Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die grundsätzliche Verständigung der Bundesregierung mit der Europäischen Kommission zur EEG-Umlagereduzierung bei neuen KWK-Anlagen, die der Eigenversorgung dienen, in nationales Recht umgesetzt und damit Investitionssicherheit für eine Vielzahl von Anlagen gewährleistet.

[U] = 8. [b) Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die im Gesetzentwurf vorgelegten Anpassungen für KWK-Anlagen und hebt zugleich hervor, dass für den erforderlichen Ausbau der KWK eine längerfristige Planungs- und Investitionssicherheit erforderlich ist. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, zeitnah eine umfassende KWKG-Novelle vorzulegen, mit der eine Förderung klimafreundlicher, flexibler und effizienter KWK-Technologien bis mindestens 2025 ermöglicht wird.]

- c) Die Umsetzung des Ausbauziels von 65 Prozent an erneuerbaren Energien bis 2030 erfordert die Anhebung der Ausbaupfade für Windenergie an Land und Photovoltaik auf mindestens 4 GW netto pro Jahr.
- d) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung außerdem, die bestehenden Möglichkeiten zur kurzfristigen Entlastung der Netzkapazitäten wie z.B. zuschaltbare Lasten effektiv zu nutzen und insbesondere sicherzustellen, dass konventionelle Kraftwerke ihre Einspeisung in Engpasssituationen auf das für die Netzstabilität erforderliche Maß reduzieren.

...

U 9. Zum Gesetzentwurf insgesamt

- a) Der Bundesrat stellt fest, dass zur Erreichung der Klimaschutzziele in Deutschland eine umfassende Defossilierung aller Sektoren notwendig ist. Neben Energiesparen, der Steigerung der Energieeffizienz („efficiency first“) und einer direkten Nutzung von erneuerbaren Energien ist hierfür auch eine stärkere Sektorkopplung erforderlich, mithin die Verknüpfung des Stromsektors mit den Wärme-, Verkehrs- und Industriesektoren.
- b) Der Bundesrat hebt hervor, dass der im Wege der Wasserstoffelektrolyse aus erneuerbaren Energien erzeugte Wasserstoff eine entscheidende Schlüsseltechnologie für die Sektorkopplung ist. Neben seiner Eignung als Langzeitspeichermedium kann aus erneuerbaren Energien erzeugter Wasserstoff im Wärme-, Verkehrs- und Industriesektor eingesetzt werden und hier einen wesentlichen Beitrag zur Defossilierung leisten.
- c) Der Bundesrat begrüßt, dass mit dem 7. Energieforschungsprogramm eine Förderung von Wasserstoffprojekten im großtechnischen Maßstab im Rahmen von Reallaboren ermöglicht wird. Der Bundesrat hebt zugleich hervor, dass ein umfangreiches, bundesweites Markteinführungsprogramm für Elektrolyseure erforderlich ist, um die erforderlichen Lernkurveneffekte zu erzielen und so die Wirtschaftlichkeit der Wasserstofftechnologie zu gewährleisten und rechtzeitig im erforderlichen Umfang mit dem Ausbau der Wasserstofftechnologie und -infrastruktur voranzuschreiten. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, das vorgesehene Fördervolumen für die Reallabore deutlich zu erhöhen, um die bundesweit vorhandenen Potenziale effektiv nutzen zu können.
- d) Bereits erfolgreich umgesetzte Pilotprojekte wie z. B. die Wasserstoffnutzung im Schienenverkehr sollten weiter vorangetrieben und ausgebaut werden. Dabei ist zu prüfen, inwieweit Entlastungsregelungen, wie etwa die Besondere Ausgleichsregelung im EEG für Schienenbahnen, dazu einer Anpassung bedürfen.
- e) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Rahmenbedingungen dafür weiter zu verbessern, dass über die direkte Nutzung von Wasserstoff hinaus auch die Methanisierung und die Erzeugung von längerkettigen Kohlenwasserstoffen mit Hilfe von Power-to-Liquid-Technologien im großtechni-

...

schen Maßstab entwickelt und im Rahmen von Reallaboren erprobt werden können, unter anderem, um die Entwicklung von synthetischen Kraftstoffen voranzutreiben.

- f) Darüber hinaus bittet der Bundesrat die Bundesregierung, in enger Abstimmung mit den Ländern eine langfristig angelegte und sektorübergreifende Wasserstoffstrategie für Deutschland zu erarbeiten. Ziel muss es sein, ein „level-playing-field“ für die regenerative Wasserstofferzeugung, -speicherung und -nutzung für die verschiedenen Sektoren zu schaffen. Hierfür ist unter anderem eine Reform der staatlich induzierten Umlagen und Abgaben im Energiesektor erforderlich.
- g) Als Bindeglied zwischen Strom- und Gasnetzinfrastruktur kann Wasserstoff auch zur Netzentlastung beitragen. Vor diesem Hintergrund bittet der Bundesrat die Bundesregierung, die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, damit Elektrolyseure als Transformatoren zwischen Strom- und Gasnetzen eingesetzt werden können.

Wo 10. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 9 Absatz 8 EEG 2017)

- a) Der Bundesrat begrüßt die Einführung einer verpflichtenden bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung für neu errichtete Windenergieanlagen ab dem Jahr 2020 und ab dem Jahr 2021 auch für bestehende Windenergieanlagen. Ziel ist es, die vom Betrieb der Anlagen ausgehenden Beeinträchtigungen für Menschen und Natur nach dem Stand der Technik möglichst zu verringern oder zu vermeiden. Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene verpflichtende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung kann die Akzeptanz der Bevölkerung für Windenergieanlagen verbessert werden. Die Regelung trägt dem wichtigen Anliegen der Bevölkerung Rechnung, von dem als belästigend empfundenen nächtlichen Dauerblinker von Windenergieanlagen verschont zu werden.
- b) Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren um Prüfung, ob für kleine Windparks, denen die Pflicht zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung wirtschaftlich nicht zuzumuten ist und die daher davon befreit werden sollen, ein Förderprogramm aufgelegt werden kann, damit auch dort

...

Geräte für die bedarfsgesteuerte Abschaltung der roten Blinklichter installiert werden können.

- c) Um die Akzeptanz für den Ausbau der Erneuerbaren Energie (EE) weiter zu erhöhen, bittet der Bundesrat darüber hinaus, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Standortgemeinden stärker an der Wertschöpfung von EE-Anlagen beteiligt werden können.

Wi 11. Zu Artikel 1 Nummer 3 und

Vk

Artikel 19 (§ 9 Absatz 8 Satz 3 und 4 EEG 2017 und

§ 4 Absatz 5 Nummer 3 FSAV)

(bei Annahme
entfallen
Ziffern 12
und 58)

- a) In Artikel 1 Nummer 3 § 9 Absatz 8 sind Satz 3 und 4 zu streichen.
b) Artikel 19 ist zu streichen.

Begründung:

Die anzuwendende Technik für die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen (BNK) sollte nicht im Gesetz festgeschrieben werden. Die BNK mit Radar ist zugelassen und bereits in der Praxis bewährt (und erheblich weniger teuer als in der Gesetzesbegründung behauptet). Die Möglichkeit der BNK mittels Transponder, die mit dem Gesetzentwurf eingeführt werden soll, würde Nachrüstungsspflichten für Luftfahrzeugbetreiber nach sich ziehen (anders, als in der Gesetzesbegründung angeführt, besteht keine allgemeine Transponderpflicht für Flüge bei Nacht). Die Lösung mittels Transponder wird seit Jahren diskutiert, jedoch konnten Sicherheitsbedenken bisher nicht ausgeräumt werden. Ein Windenergieanlagenbetreiber kann nicht überprüfen, ob bei einfliegenden Luftfahrzeugen die Transponder vorhanden, intakt und eingeschaltet sind. Er kann somit nicht für die Sicherheit seines Befeuerungssystems garantieren, somit kann es nicht zugelassen werden.

Sollte sich mit fortschreitender Technik zukünftig ein sicheres BNK-System auf der Basis von Transpondern entwickeln lassen, kann dies immer noch unterhalb der Gesetzesebene zugelassen werden. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) und die Verordnung über die Flugsicherungsausrüstung der Luftfahrzeuge (FSAV) können dann entsprechend geändert werden.

...

U 12. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 9 Absatz 8 Satz 3 und Satz 4 EEG 2017)

(entfällt
bei An-
nahme
von Zif-
fer 11)

In Artikel 1 Nummer 3 ist § 9 Absatz 8 Satz 3 und 4 wie folgt zu fassen:

„Die Pflicht nach Satz 1 kann durch eine den Regelungen nach Anhang 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen entsprechende Lösung erfüllt werden. Von der Pflicht nach Satz 1 kann die Bundesnetzagentur auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, sofern die Erfüllung der Pflicht für kleine Windparks wirtschaftlich unzumutbar ist oder für den Standort der Windenergieanlagen keine Zustimmung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde oder im Fall der Ausschließlichen Wirtschaftszone des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur erteilt werden kann.“

Begründung:

Die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagene bundesweit verpflichtende Einführung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) wird in Hinblick auf die Akzeptanzwahrung der Windenergienutzung grundsätzlich unterstützt. Die Umsetzung sollte jedoch auch zeitnah und rechtssicher möglich sein und Wirksamkeit in der Praxis entfalten. Dazu ist es zwingend erforderlich, die Regelung technologieoffen auszugestalten. Die Benennung einer speziellen Technologie – deren luftverkehrsrechtliche und -technische Zulassung noch offen ist – trägt dem nicht Rechnung. Stattdessen sollte technologieneutral auf die laut Anhang 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zulässigen Technologieoptionen abgestellt werden. Ferner sollten Ausnahmeanträge von der Verpflichtung zur bedarfsgerechten Befeuerung auch für Fälle zugelassen werden, in denen eine standortbezogene Zulassung der BNK durch die zuständige Luftfahrtbehörde verwehrt wird.

Wi U 13. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§§ 14, 15, 18 EEG 2017)

Artikel 1 Nummer 5 ist zu streichen.

Folgeänderungen:

Die auf Artikel 1 Nummer 5 beruhenden Änderungen im weiteren Gesetzentwurf sind zu streichen.

...

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung dient der Umsetzung der Ziffer 17 des Beschlusses des Bundesrates vom 19. Oktober 2018 (BR-Drucksache 402/18 - Beschluss -).

Der Einspeisevorrang für die erneuerbaren Energien sollte entgegen dem Gesetzentwurf auch in Redispatch- und Einspeisemanagementsituationen erhalten und nicht durch Ausnahmen relativiert werden. Der Einspeisevorrang stellt die Grundlage des EEG, die Basis für ein Gelingen der Energiewende und die Umstellung auf eine klimaneutrale Energieversorgung in der Zukunft dar.

Das Abregeln von erneuerbaren Energien ist im Hinblick auf die Erreichung der Klimaziele schädlich und kontraproduktiv, zumal Netzengpasssituationen entstehen, weil das vorhandene Stromnetz ursprünglich auf eine Versorgung mit Kohle- und Atomstrom ausgerichtet war. Netzknappheiten treten damit insbesondere in den Standortregionen von Erneuerbare-Energien-Anlagen auf. Eine Abschaltung von Erneuerbare-Energien-Anlagen wird daher voraussichtlich kostengünstiger sein als die Abschaltung häufig weiter entfernter konventioneller Anlagen. Es ist daher zu befürchten, dass eine „Relativierung“ des Einspeisevorrangs für erneuerbare Energien auch nur im Redispatch zu einer faktischen Abschaffung des Einspeisevorrangs für erneuerbare Energien im Allgemeinen führen würde.

Wi
U

14. Zu Artikel 1 Nummer 6a – neu – und *
Nummer 6b – neu – (§ 21 Absatz 3 Satz 1 und
§ 21b Absatz 4 Nummer 2 Buchstaben a, b
und c EEG 2017)

In Artikel 1 sind nach Nummer 6 folgende Nummern 6.a und 6.b einzufügen:

,6.a § 21 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Anspruch auf die Zahlung des Mieterstromzuschlags nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 besteht für Strom aus Solaranlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 100 Kilowatt, die auf, an oder in einem Wohngebäude installiert sind, soweit er an einen Letztverbraucher innerhalb dieses Gebäudes oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit diesem Gebäude geliefert und verbraucht worden ist.“

6.b § 21b Absatz 4 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

* bei Annahme mit Ziffern 15 und/oder 16 redaktionell anzupassen

- a) In Buchstabe a wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) Buchstabe b wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b.‘

Begründung:

Die Änderung dient der Umsetzung der Ziffer 4 des Beschlusses des Bundesrates vom 19. Oktober 2018 (BR-Drucksache 402/18).

Das Gesetz sieht in § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 EEG vor, dass der Mieterstromzuschlag nur für Anlagen gewährt wird, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird.

Die Einschränkung führt dazu, dass nur Anlagen, die nach dem EnWG als Kundenanlagen zu qualifizieren sind, sowie geschlossene Verteilnetze im Sinne von § 110 EnWG den Mieterstromzuschlag nach dem EEG erhalten können. Damit wird die Möglichkeit zur Nutzung von Mieterstrommodellen, insbesondere in großen Wohnkomplexen bzw. Quartieren oder bei Denkmalschutz Einschränkungen bestimmter Gebäude eines Wohnkomplexes, unnötig eingeschränkt und Mieter entsprechend ausgeschlossen.

Zur Erreichung der Klima- und Erneuerbare-Energien-Ausbauziele ist erforderlich, alle vorhandenen Photovoltaik-Potentiale insbesondere in den urbanen Räumen zu heben, da so ein Zubau von erneuerbaren Energien besonders flächenschonend umsetzbar ist. Mieterstromanlagen und Quartierskonzepte sind zur Energieversorgung wichtige Elemente in einem dezentralen und auf erneuerbaren Energien basierenden Energieversorgungssystem. Mieterstrom- und Quartierskonzepte können einen wichtigen Beitrag zur Entlastung des lokalen Stromnetzes in urbanen Räumen leisten.

Die Streichung der zusätzlichen Voraussetzung in § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 EEG, „ohne Durchleitung durch ein Netz“, dient der Klarstellung, dass Quartiersstromkonzepte im EEG-Mieterstrommodell ausdrücklich zugelassen sind und eine Beschränkung auf Kundenanlagen bzw. geschlossene Verteilernetze nicht besteht.

Wi
U

15. Zu Artikel 1 Nummer 6a – neu – (§ 21 Absatz 3 Satz 1 EEG 2017)

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

- ,6a. In § 21 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „100 Kilowatt“ durch die Angabe „250 Kilowatt“ ersetzt.‘

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung dient der Umsetzung der Ziffer 5 des Beschlusses

...

ses des Bundesrates vom 19. Oktober 2018 (BR-Drucksache 402/18 – Beschluss -).

Die bestehende Zusammenfassung mehrerer Anlagen auf demselben Grundstück im Rahmen von § 24 Absatz 1 EEG 2017 bei gleichzeitiger Begrenzung der max. Anlagengröße auf 100 kW in § 21 Absatz 3 Satz 1 EEG 2017 führt zu einer unnötigen Projektbegrenzung bzw. verzögerten Inbetriebnahme von Anlagen und ist somit als Hindernis zur zügigen Hebung der flächenschonenden PV-Potenziale auf Mehrfamilienhäusern, insbesondere Mietshäusern in Städten zu betrachten.

Aufgrund der Begrenzung auf 100 kW werden Mieterstromanlagen derzeit unnötig klein gehalten, obwohl das entsprechende Gebäude in der Regel deutlich mehr Platz bietet, oder auf mehrere Gebäude verteilt, obwohl ein Errichten auf einem einzigen Gebäude möglich wäre. Neben den damit verbundenen erhöhten Planungsaufwendungen und Kosten, die dem Ziel der Kostensenkung durch Skaleneffekte widersprechen, wird hier eine Durchdringung von Mieterstromangeboten erschwert, da lediglich kleine Anlagen für Mieterstrommodelle entwickelt werden.

Daher sollten auch größere Anlagen bis 250 kW im Rahmen der Förderung berücksichtigt werden.

Wi
U

16. Zu Artikel 1 Nummer 6a – neu – (§ 21 Absatz 3 Satz 1 EEG 2017)

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

,6a. § 21 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Wohngebäude“ durch das Wort „Gebäude“ ersetzt.
- b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Wohngebäuden“ wird durch das Wort „Gebäuden“ ersetzt.

[U] = 17.

[bb) Die Wörter „oder Nebenanlagen“ werden gestrichen.‘]

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung dient der Umsetzung der Ziffer 8 des Beschlusses des Bundesrates vom 19. Oktober 2018 (BR-Drucksache 402/18 – Beschluss -).

Durch die vorgeschlagene Änderung wird das Mieterstrommodell in reinen

...

Gewerbegebäuden und überwiegend gewerblich genutzten Gebäuden ermöglicht.

Zur Erreichung der in § 1 Absatz 2 EEG 2017 gesetzlich verankerten Steigerung des Anteils von erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch und des in § 4 Nummer 3 EEG 2017 festgelegten PV-Ausbaupfades ist es erforderlich, alle vorhandenen Potenziale auszuschöpfen. In den Städten sind das an erster Stelle die Dachflächen, die für die energetische Nutzung solarer Strahlungsenergie in Frage kommen. Um alle Potenziale der städtischen Gebäude zu nutzen, ist es erforderlich, auch für Gewerbeimmobilien ein wirtschaftliches Mieterstrommodell vorzusehen. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung ermöglicht die Hebung von Potenzialen in überwiegend gewerblich genutzten Immobilien.

Zudem benachteiligt die bestehende Gesetzeslage Unternehmen, die in reinen Gewerbegebäuden ansässig sind, gegenüber Unternehmen, die ihr Geschäft innerhalb eines zum überwiegenden Teil als Wohngebäude genutzten Hauses betreiben, da diese von dem Mieterstromzuschlag ebenso wie private Abnehmer profitieren können. Diese Ungleichbehandlung wird durch die vorgeschlagene Änderung behoben.

Wi 18. Zu Artikel 1 Nummer 6a – neu – (§ 21 Absatz 3 Satz 1a – neu – EEG 2017)

U

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

,6a. In § 21 Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Absatz 1 Nummer 1 gilt mit der Maßgabe, dass die gesamte installierte Leistung der Anlage 750 Kilowatt nicht übersteigt und der überwiegende Anteil des jährlich erzeugten Stroms innerhalb des Mieterstromobjekts verbraucht wird.“ ‘

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung dient der Umsetzung der Ziffer 7 des Beschlusses des Bundesrates vom 19. Oktober 2018 (BR-Drucksache 402/18 – Beschluss -).

In Mieterstromobjekten wird der Großteil des erzeugten Stroms von den Beziehern des Mieterstrom innerhalb des Objekts verbraucht.

Die eingespeiste Strommenge ist meist sehr viel geringer als die von den Bezieherinnen und Beziehern des Mieterstroms verbrauchte. Für die direkt zu vermarktende Reststrommenge jedoch lässt sich oft gar kein oder nur mit unverhältnismäßig hohem und vielfach mit zusätzlichen Kosten verbundenem Aufwand ein Direktvermarkter finden, der den Reststrom an der Börse vermarktet. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung wird der Bezug der Einspeisevergütung für den Reststrom von in Mieterstrommodellen erzeugtem

...

Strom ermöglicht, sofern die installierte Leistung 750 kW und der Reststrom 50 Prozent des erzeugten Stroms nicht übersteigt.

Wi 19. Hilfsempfehlung zu Ziffer 18

(entfällt
bei An-
nahme
von Zif-
fer 18)

Zu Artikel 1 Nummer 6a – neu – (§ 21 Absatz 3 Satz 1a – neu – EEG 2017)

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

,6.a) In § 21 Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 20)

„Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gilt mit der Maßgabe, dass die gesamte installierte Leistung der Anlage 500 Kilowatt nicht übersteigt und der überwiegende Anteil innerhalb des Mieterstromobjekts verbraucht wird.“

Begründung:

Die Änderung dient der Umsetzung der Ziffer 7 des Beschlusses des Bundesrates vom 19. Oktober 2018 (BR-Drucksache 402/18).

In Mieterstromobjekten wird der Großteil des erzeugten Stroms von den Beziehern des Mieterstrom innerhalb des Objekts verbraucht. Die eingespeiste Strommenge ist meist sehr viel geringer als die von den Bezieherinnen und Beziehern des Mieterstroms verbrauchte. Für die direkt zu vermarktende Reststrommenge jedoch lässt sich oft gar kein oder nur mit unverhältnismäßig hohem und vielfach mit zusätzlichen Kosten verbundenem Aufwand ein Direktvermarkter finden, der den Reststrom an der Börse vermarktet. Mit der Änderung wird der Bezug der Einspeisevergütung für den Reststrom von in Mieterstrommodellen erzeugtem Strom ermöglicht, sofern die installierte Leistung 500 kW und der Reststrom 50 Prozent des erzeugten Stroms nicht übersteigt.

Wi 20. Hilfsempfehlung zu Ziffern 18 und 19

(entfällt
bei An-
nahme
von Zif-
fer 18
oder 19)

Zu Artikel 1 Nummer 6a – neu – (§ 21 Absatz 3 Satz 1a – neu – EEG 2017)

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

,6.a) In § 21 Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gilt mit der Maßgabe, dass die gesamte installierte Leistung der Anlage 250 Kilowatt nicht übersteigt und der überwiegende Anteil innerhalb des Mieterstromobjekts verbraucht wird.“

...

Begründung:

Die Änderung dient der Umsetzung der Ziffer 7 des Beschlusses des Bundesrates vom 19. Oktober 2018 (BR-Drucksache 402/18).

In Mieterstromobjekten wird der Großteil des erzeugten Stroms von den Beziehern des Mieterstrom innerhalb des Objekts verbraucht. Die eingespeiste Strommenge ist meist sehr viel geringer als die von den Bezieherinnen und Beziehern des Mieterstroms verbrauchte. Für die direkt zu vermarktende Reststrommenge jedoch lässt sich oft gar kein oder nur mit unverhältnismäßig hohem und vielfach mit zusätzlichen Kosten verbundenem Aufwand ein Direktvermarkter finden, der den Reststrom an der Börse vermarktet. Mit der Änderung wird der Bezug der Einspeisevergütung für den Reststrom von in Mieterstrommodellen erzeugtem Strom ermöglicht, sofern die installierte Leistung 250 kW und der Reststrom 50 Prozent des erzeugten Stroms nicht übersteigt.

U 21. Zu Artikel 1 Nummer 6a – neu – (§ 22 Absatz 2 EEG 2017)

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

,6a. § 22 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei Windenergieanlagen an Land besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für den in der Anlage erzeugten Strom nur, solange und soweit ein von der Bundesnetzagentur erteilter Zuschlag für die Anlage wirksam ist. Von diesem Erfordernis sind folgende Windenergieanlagen an Land ausgenommen:

1. Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 750 Kilowatt,
2. Pilotwindenergieanlagen an Land mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 125 Megawatt pro Jahr und
3. Anlagen, die vor dem 1. Januar 2019 in Betrieb genommen worden sind, wenn
 - a) sie vor dem 1. Januar 2017 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt worden sind,
 - b) die Genehmigung nach Buchstabe a vor dem 1. Februar 2017 mit allen erforderlichen Angaben im Register gemeldet worden ist und

...

- c) der Genehmigungsinhaber nicht vor dem 1. März 2017 durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesnetzagentur unter Bezugnahme auf die Meldung nach Buchstabe b auf den gesetzlich bestimmten Anspruch auf Zahlung verzichtet hat.

Im Fall der Drittanfechtung der Genehmigung beträgt für Anlagenbetreiber, deren Anlagen in diesem Zusammenhang nach dem 31. Dezember 2018 in Betrieb genommen werden, die Realisierungsfrist zur Inbetriebnahme bei Fortbestand der Genehmigung 13 Monate ab Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens.“ ‘

Begründung:

Mit der Neufassung von § 22 Absatz 2 EEG 2017 soll die Übergangsfrist für Anlagen, die vom Ausschreibungserfordernis nach § 22 Absatz 2 Nummer 2 EEG 2017 erfasst sind, verlängert werden für den Fall, dass sich bei möglichen Rechtsbehelfen gegen die Genehmigung, die durch Dritte erwirkt wurden, Verzögerungen für das Projekt ergeben, so dass der Inbetriebnahmezeitpunkt 31. Dezember 2018 nicht erreicht werden kann. Für den Fall, dass die angefochtene Genehmigung im Rechtsbehelfsverfahren als rechtmäßig bestätigt wird, erscheint es unbillig, wenn der Anlagenbetreiber die Genehmigung infolge des in § 22 Absatz 2 EEG 2017 vorgesehenen Fristablaufs nicht mehr nutzen kann. Die Regelung ist mithin erforderlich.

Der mit der Neufassung vorgeschlagene Realisierungszeitraum von zwölf Monaten ist angemessen. Ausweislich einer Erhebung der Fachagentur Wind (Dauer und Kosten des Planungs- und Genehmigungsprozesses von Windenergieanlagen an Land, Januar 2015) beträgt die durchschnittliche Dauer zur Realisierung einer Anlage 13 Monate ab Genehmigung.

Wi 22. Zu Artikel 1 Nummer 6a – neu – (§ 22a Absatz 1 Satz 2 und 3 EEG 2017)

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

,6.a) § 22a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach den Wörtern „angeschlossen sind“ die Wörter „und stellt ihnen eine Bescheinigung aus, durch die die Anlagenbetreiber ihren Anspruch auf die Zahlung für dieses Kalenderjahr weiterhin geltend machen können“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden nach den Wörtern „können ihren Anspruch“ die

...

Wörter „für dieses Kalenderjahr“ eingefügt.‘

Begründung:

Durch diese Ergänzungen soll den Investoren in Pilotanlagen an Land Sicherheit bezüglich der Einspeisevergütung für Pilotwindenergieanlagen gegeben werden. Sie sollen ihren Anspruch für das jeweilige Kalenderjahr nicht verlieren, auch wenn die Inbetriebnahmegrenze von 125 Megawatt installierte Leistung im jeweiligen Jahr erreicht worden ist. Damit können sich die Investoren von Pilotwindenergieanlagen auf die jeweilige für das Jahr ermittelte Vergütung einstellen und dementsprechend die Umsetzung Ihrer Projekt sicherer kalkulieren.

Aus Gründen der Innovations- und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Windbranche besteht aus industriepolitischer Sicht ein großes Interesse an der Umsetzung von Pilotwindanlagen an Land durch die Windbranche und damit auch der Schaffung von Anreizen, diese Projekte in Deutschland auch zu realisieren.

Wi 23. Zu Artikel 1 Nummer 6a – neu – (§ 23b Absatz 1 EEG 2017)

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer einzufügen:

„6a. In § 23b Absatz 1 wird die Angabe „8,5“ durch die Angabe „5,7“ ersetzt.‘

Begründung:

Die geplante Absenkung der EEG-Einspeisevergütung für Anlagen über 40 kW trifft einen großen Teil der Mieterstromprojekte nicht nur direkt durch verminderte Einnahmen aus der Einspeisung in das öffentliche Stromnetz. Zusätzlich werden Mieterstromprojekte schlechter gestellt durch die Berechnungsmethodik des Mieterstromzuschlags. Eine Absenkung des anzulegenden Wertes auf 8,33 Cent/kWh für den Leistungsanteil einer Anlage über 40 kW führt nach der in §23b Abs. 1 festgelegten Subtraktion von 8,5 Cent/kWh dazu, dass der Mieterstromzuschlag nahezu bei Null liegt.

Um diesen Kollateralschaden zu beheben ist es erforderlich, die Berechnungsmethodik anzupassen und eine geringere Summe vom anzulegenden Wert abzuziehen.

Durch diese Änderung wird der Mieterstromzuschlag auf dem aktuellen Niveau gehalten.

...

Wi
U

24. Zu Artikel 1 Nummer 6a – neu – (§ 23b Absatz 3 EEG 2017)

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

„6a. § 23b Absatz 3 wird aufgehoben.“

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung dient der Umsetzung der Ziffer 6 des Beschlusses des Bundesrates vom 19. Oktober 2018 (BR-Drucksache 402/18 – Beschluss -).

Deutschland liegt bereits das vierte Jahr in Folge beim Ausbau der Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie mit einem Zubau von knapp 1 753 MW hinter dem jährlichen Ausbaupfad von 2 500 MW zurück. Folglich ist die in § 23b Absatz 3 EEG 2017 vorgenommene Definition eines zusätzlichen Zubaudeckels für PV-basierte Mieterstromprojekte von 500 MW pro Jahr als energiepolitisch kontraproduktiv und hinderlich einzuschätzen und entsprechend zu streichen.

Darüber hinaus ergeben sich durch eine zusätzliche Deckelung unnötige Planungsrisiken für Anlagenerrichterrinnen und Anlagenerrichter.

Eine Begrenzung des maximalen Anteils der „Mieterstromanlagen“ im Vergleich zum Anteil der ins Netz einspeisenden „EEG-Anlagen“ ist nicht zielführend.

Wi

25. Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b und d (§ 28 Absatz 1a Satz 1 und Absatz 2a Satz 1 EEG 2017)

(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 26)

Artikel 1 Nummer 8 ist wie folgt zu ändern:

a) In Buchstabe b ist Absatz 1a Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Das Ausschreibungsvolumen nach Absatz 1 verringert sich ab dem Jahr 2020 und die Summe der installierten Leistung der Windenergieanlagen an Land, die bei einer Ausschreibung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr im Bundesgebiet bezuschlagt worden sind.“

b) In Buchstabe d ist Absatz 2a Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Das Ausschreibungsvolumen nach Absatz 2 verringert sich ab dem Jahr 2020 um die Summe der installierten Leistung der Solaranlagen, die bei ei-

...

ner Ausschreibung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr im Bundesgebiet bezuschlagt worden sind.“

Begründung:

Eine Anrechnung der Summe der installierten Leistung von Pilotwindenergieanlagen und der Hälfte der Summe der durch Innovationsausschreibung installierten Leistung auf das Ausschreibungsvolumen für Windenergieanlagen ab 2020 und die vorgesehene Verringerung des Ausschreibungsvolumens für die Solarenergie um die installierte Leistung von Freiflächensolaranlagen und die Hälfte der Summe der durch Innovationsausschreibung installierte Leistung würde zu einer faktischen Reduktion des Ausschreibungsvolumen führen, wodurch das Ziel, durch die Sonderausschreibungen einen zusätzlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele zu leisten, wieder deutlich geschmälert würde.

U 26. Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b (§ 28 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 EEG 2017),
Buchstabe d (§ 28 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 EEG 2017)

(entfällt
bei An-
nahme
von Zif-
fer 25)

In Artikel 1 Nummer 8 ist § 28 wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe b ist Absatz 1a Satz 1 wie folgt zu ändern:
 - aa) In Nummer 1 ist nach dem Komma am Ende das Wort „und“ anzufügen.
 - bb) Nummer 2 ist zu streichen.
 - cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
- b) In Buchstabe d ist Absatz 2a Satz 1 wie folgt zu ändern:
 - aa) In Nummer 1 ist nach dem Komma am Ende das Wort „und“ anzufügen.
 - bb) Nummer 2 ist zu streichen.
 - cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

Begründung:

Eine Anrechnung der Summe der installierten Leistung von Pilotwindenergieanlagen und der Hälfte der Summe der durch Innovationsausschreibung installierten Leistung auf das Ausschreibungsvolumen für Windenergieanlagen ab

...

2020 und die vorgesehene Verringerung des Ausschreibungsvolumens für die Solarenergie um die installierte Leistung von Freiflächensolaranlagen und die Hälfte der Summe der durch Innovationsausschreibung installierten Leistung würde zu einer faktischen Reduktion des Ausschreibungsvolumens führen, wodurch das Ziel, durch die Sonderausschreibungen einen zusätzlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele zu leisten, wieder deutlich geschmälert würde.

Wi 27. Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b (§ 28 Absatz 1a Satz 2 EEG 2017)

In Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b sind in § 28 Absatz 1a Satz 2 nach den Wörtern „auf das Ausschreibungsvolumen übertragen“ die Wörter „und weiterhin in die Folgejahre übertragen solange bis das Ausschreibungsvolumen, für das keine Zuschläge erteilt werden konnten, ausgeschöpft worden ist“ einzufügen.

Begründung:

In der Begründung zu Artikel 1 Nummer 8 des Gesetzentwurfes wird dargelegt, dass die nicht bezuschlagten Ausschreibungsmengen nur einmal zusätzlich ausgeschrieben werden sollen. Die dann nicht bezuschlagten Ausschreibungsmengen würden dann automatisch verfallen.

Durch die Ergänzung soll erreicht werden, dass eventuell nicht ausgeschöpfte Ausschreibungsmengen der Sonderausschreibungen 2019 – 2021 nicht automatisch ab 2022 (dem jeweils dritten Jahr nach der Ausschreibung) verfallen, sondern weiterhin zur Ausschreibung zur Verfügung stehen.

Damit kann der Ausbaupfad für erneuerbare Energien abgesichert werden.

Wi 28. Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe e und
U Buchstabe e1 – neu – (§ 28 Absatz 3 und
Absatz 3a Satz 2
EEG 2017)

Artikel 1 Nummer 8 ist wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe e ist wie folgt zu fassen:

,e) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Biomasseanlagen ist das Ausschreibungsvolumen zu den jährlichen Gebotsterminen

1. im Jahr 2019 jeweils zum 1. April und zum 1. November 75 Me-

...

gawatt zu installierender Leistung und

2. in den Jahren 2020 bis 2022 jeweils zum 1. April und zum 1. November jeweils 100 Megawatt zu installierender Leistung.

[Wi] = 29. [Die Bundesregierung legt rechtzeitig einen Vorschlag für das jährliche Ausschreibungsvolumen für die Jahre ab 2023 vor.“ ‘]

b) Nach Buchstabe e ist folgender Buchstabe e1 einzufügen:

,e1) Absatz 3a Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Ausschreibungsvolumen nach Absatz 3 erhöht sich ab dem Jahr 2019 für den nächsten Ausschreibungstermin, jeweils um das gesamte Ausschreibungsvolumen für Biomasseanlagen, für das in der jeweils vorangegangenen Ausschreibung keine Zuschläge erteilt werden konnten.“ ‘

Begründung:

Um Bietern nach Nichtzuschlag zügig eine erneute Ausschreibungsteilnahme zu ermöglichen, Wartezeiten von einem Jahr zu vermeiden und damit den Wettbewerb zu stärken, wird der Ausschreibungsturnus auf zweimal jährlich zum 1. April und 1. November analog wie bei den Gemeinsamen Ausschreibungen für Windenergieanlagen und Solaranlagen erhöht. Damit wird das Ausschreibungsdesign für Biomasseanlagen analog zu dem anderer Erneuerbarer Energien gestaltet. Die Änderung ist kostenneutral und ändert nichts am bestehenden Ausschreibungsvolumen.

U 30. Zu Artikel 1 Nummer 13a – neu – (§ 39b Absatz 2 EEG 2017),
Nummer 16a – neu – (§ 44a Satz 3 – neu – EEG 2017)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 13 ist folgende Nummer 13a einzufügen:

,13a. § 39b Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Höchstwert verringert sich ab dem 1. Januar 2018 um 1 Prozent pro Jahr gegenüber dem im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr geltenden Höchstwert und wird auf zwei Stellen nach

...

dem Komma gerundet. Satz 1 findet bis zur erstmaligen Überzeichnung einer Ausschreibung für Biomasseanlagen keine Anwendung. Für die Berechnung der Höhe des Höchstwerts aufgrund einer erneuten Anpassung nach Satz 1 ist der nicht gerundete Wert zugrunde zu legen.“ ‘

b) Nach Nummer 16 ist folgende Nummer 16a einzufügen:

,16a. Dem § 44a wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 findet bis zur erstmaligen Überzeichnung einer Ausschreibung für Biomasseanlagen keine Anwendung.“ ‘

Begründung:

Die Aussetzung der Degression bis zur erstmaligen Überzeichnung der Ausschreibungen für Biomasseanlagen dient zur Stärkung des Wettbewerbs und der Gleichbehandlung zwischen den erneuerbaren Energieträgern. Die Ausschreibung für Biomasseanlagen im September 2017 und 2018 hat eine Zurückhaltung bei der Gebotsabgabe und mangelnden Wettbewerb ergeben, die mengengewichteten Zuschlagswerte lagen deutlich bei den Höchstwerten. Das Marktdesign bei Biomasseanlagen bedarf insofern einer Nachsteuerung. Zudem liegt der Zubau bei Biomasseanlagen aufgrund der in den letzten EEG-Novellen deutlich abgesenkten, einen wirtschaftlichen Betrieb nicht mehr darstellbaren Vergütungssätzen erheblich unter den gesetzlichen Zielwerten (28 MW in 2017 statt 100 MW für Neuanlagen gemäß EEG 2014 bzw. 150 MW brutto gemäß EEG 2017).

Analog wie bei den anderen erneuerbaren Energieträgern, die ein Aussetzen der Degression für den Fall von geringen Zubauzahlen vorsehen, wird daher bis zur erstmaligen Überzeichnung der Ausschreibung für Biomasseanlagen die Degression im Ausschreibungsverfahren und in allen Vergütungsgruppen ausgesetzt.

Wi
U

31. Zu Artikel 1 Nummer 16a – neu – (§ 44 Nummer 2 EEG 2017)

In Artikel 1 ist nach Nummer 16 folgende Nummer 16a einzufügen:

,16a. § 44 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die installierte Leistung am Standort der Biogaserzeugungsanlage insgesamt bis zu 150 Kilowatt beträgt und“ ‘

...

Begründung:

Die GÜllekleinanlagengröße soll von 75 kW installierter Leistung auf eine Anlagengröße bis 150 kW installierter Leistung bei gleichzeitig bestehenbleibender Vorgabe von 75 kW Bemessungsleistung (siehe § 44b Absatz 1 EEG 2017) erweitert werden. Damit werden die Ziele des Klimaschutzfahrplans 2050 zum Ausbau der GÜllevergärung umgesetzt. Zudem ermöglicht die größere Strom- und Wärmemenge eine flexiblere, saisonale und damit systemdienlichere sowie wirtschaftlichere Fahrweise der Anlagen. Auch wird damit die gezieltere Nutzung von Wärme sowie von Systemleistungen angereizt.

Im Gesamtsystem ist die stärkere Nutzung des GÜllepotenzials, das derzeit lediglich bei rund 25 Prozent liegt, für den Klimaschutz von Vorteil. Schwarzstartfähigkeit und Blindleistung sorgen zudem bei verschiedenen dezentralen Standorten für Stabilität und Versorgungssicherheit im Netz. Die Akteursvielfalt und der Wettbewerb werden durch diese Maßnahme gestärkt. Weder das Ausschreibungsvolumen noch die Kosten werden durch die Änderung relevant erhöht.

Wi
U 32. Zu Artikel 1 Nummer 17 (§ 48 Absatz 2 Nummer 2, 3, 4 – neu – EEG 2017)*

Artikel 1 Nummer 17 ist wie folgt zu fassen:

,17. § 48 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „bis einschließlich einer installierten Leistung von 750 Kilowatt“ werden durch die Wörter „bis einschließlich einer installierten Leistung von 250 Kilowatt“ ersetzt.
 - bb) Der Punkt am Ende wird durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. bis einschließlich einer installierten Leistung von 750 Kilowatt 8,33 Cent pro Kilowattstunde.“ ‘

* Im Untervlausschuss - in Abweichung von der Geschäftsordnung - nach einvernehmlicher Festlegung der Abstimmungsreihenfolge als Hilfs Empfehlung zu Ziffer 34 beschlossen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht die Absenkung der Förderhöhe für Gebäude-Photovoltaik-Anlagen mit einer installierten Leistung über 40 kWp und bis zu einer installierten Leistung von 750 kWp von derzeit 11,09 Cent auf 8,33 Cent pro Kilowattstunde vor. Übergangsregelungen sind nicht vorgesehen, was dazu führt, dass auch bereits in der Planung befindliche Projekte von der Absenkung der Förderhöhe betroffen wären.

Aus Vertrauensschutzgründen ist eine Absenkung wie vorgesehen für die Akteure eine Belastung über Gebühr, da sie aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes auf eine Absenkung in dieser Größenordnung nicht schnell genug reagieren können, was zu einer extremen Verunsicherung am Markt führen wird.

Eine Absenkung der Förderhöhe in dieser Größenordnung würde zudem insbesondere die Wirtschaftlichkeit von Mieterstrom- und Quartierskonzepte massiv gefährden. Diese Projekte bewegen sich hauptsächlich in Größenordnungen zwischen 80 und 120 kWp. Zur Erreichung der Erneuerbaren-Energien- und Klimaziele und aus Gründen der anhaltenden Diskussion um Flächenpotenziale und Akzeptanz für die Energiewende ist es erforderlich, gerade diese Konzepte weiter zu unterstützen, um die Potenziale für die Solarenergie in den urbanen Zentren zu heben. Dies erfordert es, insbesondere Dachflächensolaranlagen stärker als bisher in den Fokus der Förderung über das EEG zu nehmen und Mieterstrom und Quartierskonzepte weiter zu stärken. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Absenkung der Fördersätze für Dachflächensolaranlagen würde dabei das Gegenteil bewirken und den Zubau der erneuerbaren Energien in den Städten zusätzlich massiv dämpfen.

Die der Absenkung der Förderhöhe zugrunde gelegte veröffentlichte Wirtschaftlichkeitsberechnung lässt erkennen, dass für die Installation von Aufdachanlagen notwendige Kosten offenbar jedenfalls teilweise außen vor gelassen wurden und sich die Berechnung wohl überwiegend auf den reinen Modulpreis bezieht. Bestandteil der Stromgestehungskosten sind jedoch die Kosten für die Solarmodule, die Installation der Anlage, Wartungs- und Betriebskosten und auch die Verwaltungskosten für Mieterstrommodelle sowie eine Eigenkapitalrendite von bis zu 8 Prozent. Zudem ist zu bedenken, dass bei der Konstruktion von Gebäudesolaranlagen im Altbaubestand zusätzliche Kostentreiber hinzukommen können (vorgefundener Gebäudebestand, Dachflächenerreichbarkeit, Dachflächenneigung, notwendige Aufständerungen usw.).

Mit der vorgeschlagenen Änderung würde sich eine Absenkung der Förderhöhe erst ab einer installierten Leistung von 250 kWp ergeben.

...

Wi 33. Hilfsempfehlung zu Ziffer 32

(entfällt
bei An-
nahme
von Zif-
fer 32)

Zu Artikel 1 Nummer 17 und 18 (§§ 48 und 49 EEG 2017)

Der Bundesrat teilt die Auffassung der Bundesregierung, dass eine Überförderung von Photovoltaikdachanlagen korrigiert werden muss.

(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 34)

Allerdings wird die vorgeschlagene Maßnahme zur Korrektur, nämlich einer Absenkung des anzulegenden Wertes auf 8,33 Cent pro Kilowattstunde zum 1. Januar 2019, besonders hinsichtlich der geplanten kurzfristigen Einführung als kritisch gesehen, da diese eine Vielzahl bereits bestehender geplanter Projekte gefährden und somit einen Einschnitt in die Planungssicherheit und den Vertrauensschutz bedeuten würde. Um der Branche die notwendige Zeit für Anpassungen zu geben, hält der Bundesrat die Einführung einer längeren Übergangsfrist für erforderlich und fordert, dieses entsprechend umzusetzen. Zudem sollte überprüft werden, ob eine Überförderung tatsächlich für alle Anlagenklassen innerhalb des betroffenen Segmentes von 40 kWp bis 750 kWp gleichermaßen gilt und nicht eine stärkere Differenzierung der Absenkung sinnvoll wäre.

In der Folge ergeben sich für Mieterstromprojekte Nachteile, die sich auf die Wirtschaftlichkeit von Mieterstromprojekten auswirken könnten, da sich die Absenkung auch auf die Höhe des Mieterstromzuschlages auswirken würde. Dies wurde bisher nicht in dem nunmehr vorliegenden Gesetzentwurf berücksichtigt.

Der Bundesrat fordert, auch eine entsprechende Anpassung im Bereich der Mieterstromförderung vorzunehmen, um nicht intendierte Auswirkungen auf Mieterstromprojekte zu vermeiden.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Aus der gegebenen Begründung für die Kürzung des anzulegenden Wertes geht nicht klar hervor, ob und inwieweit eine Überförderung gleichermaßen für verschiedene Anlagenklassen innerhalb des Segmentes besteht.

Da sich der Mieterstromzuschlag anhand § 48 Absatz 2 berechnet, indem von dem anzulegenden Wert 8,5 Cent pro Kilowattstunde abgezogen werden, wären Mieterstromprojekte durch die Kürzung und ohne eine entsprechende Anpassung überproportional betroffen und deren Wirtschaftlichkeit gefährdet.

...

Wi
U34. Hilfsempfehlung zu Ziffern 32 und 33(entfällt
bei An-
nahme
von Zif-
fer 32
oder 33)Zu Artikel 1 Nummer 17 (§ 48 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2017)*

Der Bundesrat bittet, die vorgesehene Absenkung der Vergütung für Solaranlagen an Gebäuden und Lärmschutzwänden auf 8,33 Cent pro Kilowattstunde im weiteren parlamentarischen Verfahren dahingehend zu überprüfen, ob diese tatsächlich in dieser Höhe für alle Anlagengrößen beihilferechtlich zwingend geboten ist. Der durch das Beihilferecht gegebene Spielraum sollte maximal ausgeschöpft, und soweit möglich sollte eine weitergehende Staffelung der Fördersätze in Abhängigkeit von der Anlagengröße vorgenommen werden.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht eine Absenkung der in § 48 Absatz 2 Nummer 3 EEG geregelten Vergütung für Solaranlagen auf 8,33 Cent pro Kilowattstunde vor. Diese Absenkung wird von Seiten der Bundesregierung mit beihilferechtlichen Erfordernissen begründet. Allerdings führt die Bundesregierung nicht hinreichend aus, warum für sämtliche Anlagen über 40 Kilowatt bis einschließlich 750 Kilowatt eine so erhebliche Senkung der Fördersätze zwingend erforderlich sei. So wird in der Begründung des Gesetzentwurfs ausgeführt, dass Anlagen „ab 60 kW“ überfördert seien, ohne auf mögliche Unterschiede zwischen den Größenklassen der Solaranlagen einzugehen. Es sollte daher sichergestellt werden, dass der von Seiten des Beihilferechts gegebene Spielraum tatsächlich ausgeschöpft wird, indem etwa stärker zwischen den einzelnen Anlagengrößen differenziert wird.

Wi

35. Zu Artikel 1 Nummer 17 (§ 48 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2017)

Der Bundesrat bedauert, dass der von der Bundesregierung gewählte Wert für Photovoltaikanlagen an Gebäuden nicht nachvollziehbar ist. Der Bundesrat bittet zur besseren Nachvollziehbarkeit, die aktuelle Marktanalyse aus dem Oktober 2018 vorzulegen, um die Senkung des anzulegenden Wertes von 11,09 Cent

* Im Unterausschuss - in Abweichung von der Geschäftsordnung - nach einvernehmlicher Festlegung der Abstimmungsreihenfolge als Hauptempfehlung vor Ziffer 32 beschlossen.

pro Kilowattstunde auf 8,33 Cent pro Kilowattstunde für Photovoltaikanlagen an Gebäuden mit einer installierten Leistung bis einschließlich 750 kW überprüfen zu können.

Begründung:

Mit der im Entwurf des Gesetzes vorgesehenen Senkung soll der anzulegende Wert für Photovoltaikanlagen an Gebäuden mit dem anzulegenden Wert von Freiflächenanlagen in dem Segment bis einschließlich 750 kW installierter Leistung gleichgestellt werden. Dies wird mit der aktuellen Marktanalyse begründet, die den Ländern nicht vorliegt.

Daher ist dieser Reduzierungsvorschlag nicht nachvollziehbar und sachgerecht begründet. Mit der Errichtung von Anlagen an Gebäuden ist bislang ein höherer Installationsaufwand der Photovoltaikanlage verbunden. Daher bestehen die Befürchtungen, dass bei der vorgenommenen Reduzierung zukünftig eine verstärkte Nutzung von Dachflächen nicht erfolgen wird.

Wi 36. Zu Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe d (§ 49 Absatz 5 EEG 2017)

U

Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe d ist wie folgt zu fassen:

„d) Absatz 5 wird aufgehoben.“

[U]

[Begründung:^{*}

Die vorgeschlagene Änderung dient der Umsetzung der Ziffer 1 des Beschlusses des Bundesrates vom 19. Oktober 2018 (BR-Drucksache 402/18 – Beschluss -).

Um das 65-Prozent-Ziel der Regierungskoalition des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromproduktion und die nationalen und europäischen Klimaziele zu erreichen, ist es erforderlich, alle Potenziale auch und insbesondere in den Städten zu nutzen. Zudem zeigt die fortlaufende Diskussion um Flächenverfügbarkeiten und Akzeptanz für die Energiewende, dass der Zubau von Erneuerbaren-Energien-Anlagen künftig vorwiegend flächenschonend und anwohnerfreundlich erfolgen sollte. Die Photovoltaik bietet dafür besonders gute Voraussetzungen.

Eine Absenkung der Förderung auf Null für die Solarenergie nach Erreichen von 52 GW ist kontraproduktiv, weshalb der Deckel von 52 GW für die Solarenergie nicht im Gesetz verankert sein sollte.]

* Bei Annahme von Ziffer 36 werden die Begründungen redaktionell zusammengeführt.

[Wi]

[Begründung:]*

Die Änderung dient der Umsetzung der Ziffer 1 des Beschlusses des Bundesrates vom 19. Oktober 2018 (BR-Drucksache 402/18).

Die in § 49 Absatz 5 EEG 2017 vorgesehene Reduzierung des anzulegenden Wertes auf null, wenn die Summe der installierten Solarleistung 52.000 Megawatt überschreitet (so genannter 52-GW-Deckel), ist zu streichen. Der 52-GW-Deckel wurde im Jahr 2012 vor dem Hintergrund des damaligen rasanten Ausbaus der Photovoltaik (7,1 Gigawatt in 2010; 7,5 Gigawatt in 2011; 8,3 Gigawatt in 2012) und der damit verbundenen starken Kostensteigerungen eingeführt (z. B. betrug die Einspeisevergütung im Jahr 2011 bis zu 28,7 Cent/kWh). Die dadurch bezweckte Kontrolle über den Photovoltaik-Ausbau sowie die damit verbundenen Förderkosten kann heute bereits weitestgehend durch inzwischen vorgenommene Änderungen der EEG-Förderung ausgeübt werden. So besteht seit dem Jahr 2017 die Ausschreibungspflicht für Anlagen größer als 750 Kilowatt, wobei durch die Festlegung der Ausschreibungssumme eine Mengenbegrenzung (aktuell jährlich 600 Megawatt) und durch die Ermittlung des anzulegenden Wertes im Rahmen der Ausschreibung eine Kostenreduktion erfolgen. Für Anlagen bis 750 Kilowatt wird hingegen bei Überschreiten des Ausbaupfades (derzeit jährlich 2.500 Megawatt) der anzulegende Wert automatisch reduziert (so genannter atmender Deckel). Darüber hinaus sollte aufgrund der erheblichen Auswirkungen der Deckelung auf die Investitionssicherheit, unter der neben den Betreibern auch die Hersteller von Photovoltaik-Anlagen und deren Komponenten leiden, eine Deckelung nur dann herangezogen werden, wenn ansonsten keine Möglichkeit besteht, einen überhitzten Markt zu regulieren. Dies ist derzeit jedoch nicht der Fall.]

Wi
U37. Zu Artikel 1 Nummer 26a – neu – (§ 61a Nummer 4 EEG 2017)

In Artikel 1 ist nach Nummer 26 folgende Nummer 26a einzufügen:

,26a. § 61a Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „10 Kilowatt“ wird durch die Angabe „30 Kilowatt“ ersetzt.
- b) Die Wörter „ , für höchstens 10 Megawattstunden selbst verbrauchten Stroms pro Kalenderjahr“ werden gestrichen.‘

* Bei Annahme von Ziffer 36 werden die Begründungen redaktionell zusammengeführt.

Begründung:

Der Europäische Rat und das Europäische Parlament haben sich in den Trilogverhandlungen zum Clean Energy Package („Saubere Energie für alle Europäer“) im Sommer 2018 darauf geeinigt, Eigenversorgungs- und Mieterstromkonzepte weiter zu stärken.

Nach den Beschlüssen zum Clean-Energy-Package dürfen Vertragsstaaten nicht-diskriminierende und verhältnismäßige Steuern und Abgaben für selbst verbrauchten, regenerativ erzeugten Strom nur dann erlassen, wenn die Energie in Installationen über 30 kW installierter Leistung erzeugt wird. Die derzeitige nationale Rechtslage sieht eine Belastung des selbst erzeugten Stroms ab einer installierten Leistung von 10 kW vor. Diese Grenze ist nach den Beschlüssen zum Clean Energy Package auf 30 kW anzuheben.

Wi 38. Zu Artikel 1 Nummer 27 (§ 61c und § 61d EEG 2017)

Der Bundesrat weist erneut darauf hin, dass Anlagen zur Verstromung von Abwärme unter Anwendung insbesondere von Organic-Rankine-Cycle-Technologien (ORC) von zentraler Bedeutung zur Erreichung der Effizienz- und Klimaschutzziele sind. So wird das zusätzliche CO₂-Vermeidungspotenzial der Abwärmeverstromung auf eine Größenordnung von mindestens 10 Millionen Tonnen beziffert. In den Fällen der Verringerung der EEG-Umlage bei hocheffizienten KWK-Anlagen zur Eigenversorgung gemäß § 61c EEG und hocheffizienten neueren KWK-Anlagen zur Eigenversorgung gemäß § 61d EEG ist zu beachten, dass es sich bei Abwärmeverstromungsanlagen, die gleichzeitig in einem Prozess Wärme auskoppeln, zwar nicht um energiesteuerrechtliche Anlagen handelt. Gleichwohl sind Anlagen, die neben der Verstromung von Abwärme auch Wärme nutzbar auskoppeln, als hocheffiziente KWK-Anlagen im Sinne des § 53a Energiesteuergesetz zu werten. Der Jahresnutzungsgrad dieser Anlagen beträgt 100 Prozent, da der Anlage keine Energie aus Energieerzeugnissen bzw. Brennstoffen zugeführt wird.

Begründung:

Organic-Rankine-Cycle-Anlagen (ORC-Anlagen), die Strom und Wärme aus Abwärme erzeugen und insbesondere zur Eigenversorgung in der Industrie eingesetzt werden, können maßgebliche Beiträge zur Erreichung der Effizienz- und Klimaschutzziele leisten. Der aus Prozesswärme erzeugte Strom ist CO₂-frei und grundlastfähig, wird an Ort und Stelle verbraucht und entlastet somit

...

auch die vorgelagerten Netze.

Mit Blick auf die Neufassung der Regelungen zur Verringerung der EEG-Umlage bei hocheffizienten KWK-Anlagen und hocheffizienten neueren KWK-Anlagen zur Eigenversorgung soll erneut klargestellt werden, dass es sich bei ORC-Anlagen zwar nicht um energiesteuerrechtliche Anlagen handelt, diese jedoch als hocheffiziente KWK-Anlagen im Sinne des Energiesteuergesetzes einzustufen sind.

Wi 39. Zu Artikel 1 Nummer 27 (§ 61c Absatz 2 Satz 1 EEG 2017)

In Artikel 1 Nummer 27 ist in § 61 c Absatz 2 Satz 1 die Angabe „1 Megawatt“ durch die Angabe „2 Megawatt“ zu ersetzen.

Begründung:

Am 22. August 2018 hat die Kommission die beihilferechtliche Entscheidung zur Neuregelung der EEG-Umlage auf Eigenstrom aus KWK-Neuanlagen veröffentlicht, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf in nationales Recht umgesetzt werden soll. Zahlreiche Betreiber neuer KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 MW bis einschließlich 10 MW werden auf Grundlage einer komplexen Berechnungsformel künftig eine höhere EEG-Umlage entrichten müssen. Für KWK-Neuanlagen, die im Zeitraum vom 01.08.2014 bis zum 31.12.2017 erstmals in Betrieb gingen bzw. erstmals in der Eigenversorgung genutzt wurden, sind dabei Übergangsregelungen vorgesehen.

Nach § 61c Absatz 2 EEG-E ist die Entlastungsregelung des § 61c Absatz 1 EEG-E nicht anzuwenden auf KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 MW bis einschließlich 10 MW, soweit diese in einem Kalenderjahr eine Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung aufweisen. Begründet wird dies damit, dass die Wirtschaftlichkeit eines KWK-Neubauprojektes stark von den spezifischen Parametern der Anlage abhängt, wie zum Beispiel deren Typ, Größe, Auslastung und Eigennutzungsquote. Während bestimmte KWK-Neubauprojekte unter der früheren Regelung bei einer EEG-Umlagebelastung von 40 Prozent überdurchschnittlich hohe und von der Kommission beihilferechtlich in Frage gestellte Renditen ermöglichten, operierten andere Investitionsprojekte an der Grenze zur Wirtschaftlichkeit und ließen sich nur über lange Zeiträume amortisieren. Für die Neuregelung ergebe sich insofern die Notwendigkeit, möglichst zielgenau jene Fallkonstellationen zu adressieren, in denen Überförderungen auftreten, ohne dabei die Wirtschaftlichkeit weniger rentabler KWK-Anlagen zu gefährden.

Vor diesem Hintergrund sieht der Gesetzentwurf für KWK-Neuanlagen bestimmter Größe eine Sonderregelung vor. Die Begrenzung der Sonderregelung auf das Anlagensegment mit mehr als 1 MW bis einschließlich 10 MW instal-

...

lierter Leistung wird in dem Gesetzentwurf mit dem Ergebnis typisierter, jedoch nicht näher erläuterter Beispielrechnungen begründet. Demnach seien überdurchschnittlich hohe Projektrenditen auf das Segment von mehr als 1 MW bis einschließlich 10 MW installierter Leistung begrenzt. Dies ergebe sich unter anderem aus den im Vergleich mit anderen Anlagentypen geringeren Investitionskosten von standardisierten Blockheizkraftwerken, die auf eine relativ große Menge erzeugten Stroms umgelegt werden könnten.

Es trifft zu, dass standardisierte Blockheizkraftwerke relativ geringe Investitionskosten aufweisen, die auf relativ große Stromerzeugungsmengen umgelegt werden und somit im Einzelfall auch beihilferechtlich relevante Überförderungen auslösen können. Bei Blockheizkraftwerken zur industriellen Eigenversorgung finden sich solche standardisierten Lösungen jedoch im Regelfall erst bei einer installierten Anlagenleistung von mehr als 2 MW bis einschließlich 10 MW. Insofern sollte der untere Schwellenwert der Sonderregelung von mehr als 1 MW auf mehr als 2 MW installierter Leistung angehoben werden. Dies entspräche im Übrigen auch der Gesetzeslage und Handhabung bei der Steuerentlastung von hocheffizienten KWK-Anlagen in § 53 Energiesteuergesetz und § 9 Stromsteuergesetz.

Wi
U

40. Zu Artikel 1 Nummer 51 (§ 88d EEG 2017)

In Artikel 1 Nummer 51 sind in § 88d im ersten Halbsatz die Wörter „ohne Zustimmung des Bundesrates“ durch die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Erfolg der Innovationsausschreibungen wird maßgeblich von der Ausgestaltung der Rahmenbedingungen für die Teilnahme und den Kriterien der Zuschlagsverfahren abhängen. Um einen Mehrwert der Innovationsausschreibungen für die Akteure und die Energiewende zu generieren und die Innovationsausschreibungen in allen Ländern zu einem Erfolg werden zu lassen, sollten die Länder maßgeblich bei der Ausgestaltung der Ausschreibungsvoraussetzungen bzw. der Ausgestaltung der Verordnung mit einbezogen werden.

...

- Wi 41. Zu Artikel 1 Nummer 51 (§ 88d Nummer 3 Buchstabe a,
Buchstabe e sowie
Buchstabe g – neu – und
Buchstabe h – neu – EEG 2017)

In Artikel 1 Nummer 51 ist § 88d Nummer 3 wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe a sind nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „unter Berücksichtigung der jeweiligen Erzeugungsprofile der Anlage für die verschiedenen erneuerbaren Energien“ einzufügen.
- b) In Buchstabe e ist das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen.
- c) Nach Buchstabe f sind folgende Buchstaben anzufügen:
 - „g) zum Nachweis einer 100-prozentigen Nutzung des erzeugten Stroms aus erneuerbaren Energien und
 - h) zur Einbeziehung von Repowering-fähigen Bestandsanlagen,“

Begründung:

Zu Buchstabe a

Mit der Einfügung soll deutlich gemacht werden, dass die unterschiedlichen Erzeugungsprofile (z. B. Photovoltaik mehr Leistung, dafür weniger Stromerzeugung gegenüber Windenergie, weniger Leistung, mehr Stromerzeugung bei der Netz- und Systemdienlichkeit) Berücksichtigung finden sollen, um einen fairen Wettbewerb zu erhalten.

Zu Buchstaben b und c

Mit den beiden Ergänzungen g und h soll ein zusätzliches Innovationspotential für die Errichtung von Erneuerbare-Energien-Anlagen in Verbindung mit der Stromnutzung realisiert (Buchstabe g) und auch das Potential der Repowering-fähigen Bestandsanlagen (Buchstabe h) ausgeschöpft werden.

Dies eröffnet auch Möglichkeiten für die Nutzung von Power-to-X-Anlagen, wenn der Strom 100-prozentig verbraucht wird.

...

Wi
U42. Zu Artikel 1 Nummer 54 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb (§ 100 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 EEG 2017)

Artikel 1 Nummer 54 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb ist wie folgt zu fassen:

,bbb) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

aaaa) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „§ 66 Absatz 1 Nummer 1 bis 13“ durch die Wörter „§ 66 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und 6 bis 13“ ersetzt.

bbbb) Dem Buchstaben c werden folgende Satzteile angefügt:

„wobei § 27 Absatz 5 in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass der Anspruch auch dann besteht, wenn die immissionsschutzgesetzliche Genehmigungsbedürftigkeit erst nach der ersten Inbetriebnahme der Anlage und nicht allein aufgrund einer Änderung der Rechtslage entsteht; in diesem Fall kann der Anspruch ab dem Bestehen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit geltend gemacht werden,“ ‘

Begründung:

Um die Aufwendungen für Biogasanlagen abzudecken, die bestimmte anspruchsvollere Grenzwerte beim Formaldehyd einhalten und dies nachweisen, sah das EEG 2009 eine Anhebung der EEG-Vergütung um 1 Cent/kWh_{el} vor. Dies betrifft Anlagen, die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu genehmigen sind, sowie Bestandsanlagen bis 500 kW (§ 27 Absatz 5 EEG 2009 und § 66 Absatz 1 Nummer 4a EEG 2009).

Inzwischen fordern verschiedene Netzbetreiber den sog. EEG-Formaldehydbonus von Biogasanlagenbetreibern zurück. Grundlage hierfür ist offensichtlich ein Leitsatz eines Urteils des Bundesgerichtshofes (BGH), wonach ein Anspruch auf den in § 27 Absatz 5 EEG 2009 geregelten Formaldehydbonus für den in einer Biomasseanlage aus Biogas erzeugten Strom nur entstehe, wenn die Anlage bereits bei ihrer Inbetriebnahme immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sei. Eine erst nachträglich eintretende Genehmigungsbedürftigkeit bringe den Bonusanspruch nicht zur Entstehung (Urteil vom 6. Mai 2015, Az. VIII ZR 255/14). In der Praxis war aber auch solchen Anlagen der Bonus gewährt worden. Dem Urteil lag ein Fall zu Grunde, in dem eine Biomasseanlage unverändert fortbetrieben wurde und nur aufgrund einer Ände-

...

rung der Rechtslage (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig geworden ist. Inzwischen hat aber das Oberlandesgericht Stuttgart entschieden, dass dieser Konstellation einer nachträglichen Rechtsänderung auch der Fall einer nachträglichen Anlagenmodifikation gleichstehen soll (Urteil vom 17. Mai 2018, Az. 2 U 129/17, B.I.3.a.aa).

Jedenfalls hieraus ergeben sich Unbilligkeiten. Der Formaldehydbonus wurde mit der EEG-Novelle 2009 eingeführt, um einen Ausgleich für die Investitionskosten in technische Einrichtungen zur Einhaltung der Formaldehyd-Grenzwerte zu schaffen, da diese Kosten in der damaligen Vergütung noch nicht abgebildet waren (vgl. BT-Drucksache 16/9477, S. 26). Solche Investitionen können von den Anlagenbetreibern aber auch nach der Inbetriebnahme, gerade in Anbetracht des Formaldehydbonus, beschlossen worden sein. Der BGH hat sich in seinen Ausführungen nicht umsonst auf Fälle beschränkt, in denen sich nach der erstmaligen Inbetriebnahme des Generators an der Anlage selbst oder dem Verhalten der Anlagenbetreiber nichts ändert (vgl. vorstehendes Urteil, Rn. 33). Im Hinblick auf den Investitionsschutz und aus Gleichbehandlungsgründen sollten diese Anlagenbetreiber unabhängig vom Zeitpunkt der Genehmigungsbedürftigkeit unter den gleichen Voraussetzungen wie andere Bestandsanlagen vom Formaldehydbonus profitieren können.

U 43. Zu Artikel 1 Nummer 57 (Anlage 3 Nummer I 5 EEG 2017)

In Artikel 1 Nummer 57 ist in Anlage 3 Nummer I 5 die Angabe „16.“ durch die Angabe „24.“ zu ersetzen.

Begründung:

Der ab dem Erreichen der 1 000 Megawatt-Grenze vorgesehene Zeitraum von 16 Monaten zur Beantragung der Flexibilitätsprämie soll zur Erhöhung der Planungs- und Rechtssicherheit für die Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas auf 24 Monate verlängert werden. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb der Projektierungszeitraum für die Flexibilisierung von Biomasseanlagen bzw. die bis zur Wirksamkeit des Flexibilisierungs-Deckels eingeräumte Projektierungsfrist weitaus kürzer bemessen sein sollte als die ansonsten im EEG üblicherweise eingeräumten Fristen, Projektierungs- bzw. Realisierungs-Zeiträume von 24 Monaten (vgl. § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2; § 36g Absatz 3 Satz 1; § 37d Absatz 2 Nummer 2; § 39d Absatz 1 Satz 1; § 39g Absatz 1; § 55 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EEG 2017).

...

Wi
U44. Zu Artikel 1 Nummer 57 (Anlage 3 Nummer I 5 EEG 2017)

In Artikel 1 Nummer 57 ist in Anlage 3 Nummer I 5 die Angabe „1 000“ durch die Angabe „1 100“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie von Biogas-Bestandsanlagen ist in der aktuellen Fassung des EEG bundesweit auf insgesamt 1 350 MW zusätzlich installierter Leistung begrenzt, danach entfällt dieser Anspruch. Die Flexibilitätsprämie wird erst dann gezahlt, wenn die entsprechenden Investitionen getätigt sind. Da bereits über die Hälfte des „Flexdeckels“ erreicht ist, gibt es zunehmend weniger Investitionssicherheit für zusätzlich installierte BHKW. Damit gerät die dringend benötigte bedarfsgerechte Strombereitstellung ins Stocken. Im vorliegenden Gesetzentwurf wird der „Flexdeckel“ zwar abgesenkt, die Investitionssicherheit jedoch durch eine Realisierungsfrist von mindestens 15 Monaten nach Erreichen des „Flexdeckels“ erhöht. Diese Realisierungsfrist erlaubt auch notwendige zusätzliche Investitionen im Zusammenhang mit der Flexibilisierung wie beispielsweise Gas- und Wärmespeicher und wird befürwortet.

Nicht befürwortet wird die vorgesehene Absenkung des „Flexdeckels“ um 350 MW. Im Entwurf des EEG/KWKG-Änderungsgesetzes vom Juni 2018 war eine Absenkung um 250 MW auf 1 100 MW enthalten, die beibehalten werden sollte. Die Differenz von 100 MW bedeutet die Bereitstellung von 500 kW flexibler installierter Leistung bei 200 Biogas-Bestandsanlagen. Angesichts der gewünschten stetig steigenden Strommengen aus Windkraft- und Solaranlagen werden Beiträge zur bedarfsgerechten Strombereitstellung immer wichtiger und sollten vollständig ausgeschöpft werden.

Wi

45. Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 2 KWKG)

Artikel 2 Nummer 2 ist zu streichen.

Begründung:

Eine Neuregelung des Begriffs der (Dampfsammelschienen-) KWK-Anlage und Dampferzeugungseinrichtung im KWKG ist nicht erforderlich. Das geltende KWKG wurde mit seinem bestehenden Anlagenbegriff in § 2 der Kommission vorgelegt und insgesamt notifiziert. Zudem ist festzustellen, dass insbesondere die Richtlinie 2012/27/EU – EED von einer am technischen Prozess der Kraft-Wärme-Kopplung orientierten Betrachtung ausgeht, um KWK-Strom

...

zu definieren und die Effizienz zu bestimmen. Daher ist allein vom technischen Prozess der KWK-Erzeugung auszugehen.

Wi 46. Zu Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe a (§ 6 Absatz 1 KWKG)

Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

,a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter ... (weiter wie Regierungsvorlage).

bb) In Nummer 1 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.‘

Begründung:

Der Ausbau emissionsarmer und hocheffizienter KWK und der Ausbau der Fernwärme- und Kälteinfrastrukturen müssen auch nach dem Jahr 2022 einen wesentlichen Beitrag zur Energiewende leisten. Bis zur Projektrealisierung ist im Regelfall von Vorlaufzeiten von mindestens 4 Jahren bei kleinen Projekten und bis zu 10 Jahren bei größeren Projekten auszugehen. Projektentwickler sehen sich daher bereits heute vor der Ungewissheit, wie die Fördersituation nach dem Jahr 2022 aussehen und ob das konkrete Projekt weiterhin ganz oder teilweise im Rahmen des aktuell geltenden KWKG förderfähig sein wird. So ist auch mit Blick auf den Ausbau von KWK-Anlagen im Rahmen der aktuellen Gesetzesinitiative eine Verlängerung der Inbetriebnahmefrist für nach dem KWKG geförderte Projekte gemäß § 6 zumindest um drei Jahre bis 31.12.2025 vorzusehen. Nur so kann Planungssicherheit für die derzeitigen Projekte sichergestellt werden.

Eine weitergehende Regelung bis 2030 sollte dann in der zügig anzustrebenden KWKG-Novelle aufgenommen werden.

Wi 47. Zu Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe b (§ 7 Absatz 6 KWKG)

U

Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe b ist zu streichen.

(bei Annahme entfällt Ziffer 48)

...

[U]

[Begründung:]*

Der Bundesrat hatte die Bundesregierung mit der Entschlieung in der BR-Drucksache 305/18 (Beschluss), Ziffer 5, gebeten, die zulssige Kumulierung nur so weit einzuschrnken, wie dies aus beihilferechtlicher Sicht erforderlich ist. Die Bundesregierung ist dem nicht nachgekommen, sondern schrnkt mit dem vorliegenden Kumulierungsverbot den klimapolitischen Handlungsspielraum der Lnder unntig ein. Die Begrndung eines zu hohen Aufwandes bei der BAFA ist umso weniger nachvollziehbar, als eine Kumulierung fr Kleinanlagen weiterhin erlaubt ist. Dabei steht nicht nur die KWK-Frderung, sondern auch die Glaubwrdigkeit der Frderprogramme der Lnder insgesamt auf dem Spiel.]

[Wi]

[Begrndung:]*

Kumulierungen sind gem § 7 Absatz 6 und § 13 Absatz 3 des notifizierten KWKG's erlaubt, soweit es hierdurch nicht zu einer berfrderung der KWK-Anlage kommt. Demnach darf die kumulierte Frderung die Differenz zwischen Gesamtgestehungskosten der Stromerzeugung und dem Marktpreis nicht berschreiten. Mit der Neufassung des § 7 Absatz 6 beabsichtigt die Bundesregierung klarzustellen, inwieweit die Kumulierung der Frderung gem KWKG mit Investitionszuschssen zulssig ist. Dabei sollte die zulssige Kumulierung mit Blick auf die Rechts- und Investitionssicherheit jedoch nur so weit eingeschrnkt werden, wie dies aus beihilferechtlicher Sicht erforderlich ist. So sieht die Kommission die aufwndige Einzelfallprfung nur fr KWK-Anlagen mit einer KWK-Leistung ber 300 MWel (§ 10 Absatz 5 KWKG) vor. Unterhalb dieser Grenze wird demzufolge eine Prfung mit geringem Aufwand ermglicht. Entsprechende Prfungen finden bereits im Rahmen der KWKG-Frderung von Fernwrmenetzen statt, um den beihilferechtlich erforderlichen Nachweis des Vorhabens zu erbringen. Dazu hat sich ein von der Branche mit BMWi und BAFA abgestimmtes Arbeitsblatt bewhrt. Darin sind auch KWK-Zuschlge fr Erzeugungsanlagen bercksichtigt.]

* Bei Annahme von Ziffer 47 werden die Begrndungen redaktionell zusammengefhrt.

Wi
U48. Hilfsempfehlung zu Ziffer 47Zu Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe b (§ 7 Absatz 6 Satz 3 KWKG)(entfällt
bei An-
nahme
von Zif-
fer 47)

In Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe b sind in § 7 Absatz 6 Satz 3 nach den Wörtern „bis einschließlich 20 Kilowatt“ die Wörter „und für KWK-Anlagen, für die bis zum ... [einfügen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes] ein Investitionskostenzuschuss beantragt wurde,“ einzufügen.

Begründung:

Die Länder haben auf Basis der bisherigen Rechtslage KWK-Anlagen gefördert, deren auskömmliche Finanzierung über das KWKG allein nicht sichergestellt werden konnte. Zwischen der Bewilligung einer entsprechenden Investitionsförderung, die in der Regel vor der Projektumsetzung erfolgt, und der Beantragung des KWK-Zuschlags nach dem KWKG, die in der Praxis erst sechs Monate bis 1,5 Jahre nach der Inbetriebnahme der KWK-Anlage erfolgt, können durchaus 1,5 bis 2,5 Jahre vergehen. Ein Unternehmen, das eine Investitionsentscheidung auf Basis der bewilligten Förderung und der geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen gefällt hat, verliert durch die vorliegende Regelung einen wesentlichen Teil der Finanzierungsbasis für die KWK-Anlage. Hier ist aus Gründen des Vertrauensschutzes eine angemessene Übergangsregelung unabdingbar. Dabei steht auch die Glaubwürdigkeit der Förderprogramme der Länder auf dem Spiel, wenn die gewährten Investitionszuschüsse letztlich dazu führen, dass die Betreiber schlechter gestellt sind, als wenn sie keine Zuschüsse erhalten hätten.

U

49. Zu Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe c – neu – (§ 7 Absatz 7 Satz 1 KWKG)

Dem Artikel 2 Nummer 6 ist folgender Buchstabe c anzufügen:

,c) In Absatz 7 Satz 1 werden nach den Wörtern „Zahlung von Zuschlägen“ die Wörter „für KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 100 Kilowatt“ eingefügt.‘

Folgeänderung:

In Artikel 2 ist nach Nummer 11 folgende Nummer 11a einzufügen:

,11a. In § 15 Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Betreiber von KWK-Anlagen“ die Wörter „mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 100 Kilowatt“ eingefügt.‘

...

Begründung:

Durch den Wegfall der Meldepflicht entfällt eine in der Praxis ohnehin nicht erfüllbare Meldepflicht des Anlagenbetreibers, die von den zuständigen Netzbetreibern aufwendig administriert werden muss.

Auch das EEG sieht bezüglich dieser Meldepflicht, die ebenso wie die im KWKG auf europarechtliche Vorgaben zurückzuführen ist, eine sogenannte De-Minimis Regelung vor, also eine Ausnahme für kleinere Anlagen. Da die Bedeutung dieser Anlagen für die Systemstabilität verhältnismäßig unbedeutend ist, zumal sie sich mangels registrierender Lastgangmessung und mangels einer Direktvermarktungspflicht nicht systemstabilisierend und strommarktorientiert verhalten, ist eine solche Ausnahme gerechtfertigt.

U 50. Zu Artikel 2 Nummer 9a – neu – (§ 10 Absatz 6 Satz 1 KWKG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 9 folgende Nummer 9a einzufügen:

„9a. In § 10 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „50 Kilowatt“ durch die Angabe „100 Kilowatt“ ersetzt.“

Begründung:

Die bisherige Vereinfachung des Zulassungsverfahrens durch elektronische Anzeige für Anlagen bis 50 Kilowatt soll auf Anlagen bis einschließlich 100 Kilowatt erweitert werden.

Anlagenhersteller würden so ihre Anlagen beim BAFA melden und auf die Typenliste für das vereinfachte Zulassungsverfahren aufgenommen. Für sämtliche auf der Typenliste registrierten Anlagentypen würde dann die elektronische Anzeige für die Zulassung genügen. Dadurch würde der bürokratische Aufwand sowohl für Betreiber von KWK-Anlagen bis 100 Kilowatt als auch für das BAFA verringert werden.

Laut den offiziellen Zulassungszahlen des BAFA wurden 2016 KWK-Anlagen mit einer Gesamtleistung von 1 757 Megawatt zugelassen (im Jahr 2015 insgesamt 1 276 Megawatt). Lediglich 60,7 Megawatt der Leistung im Jahr 2016 (57,7 Megawatt in 2015), also jeweils unter 5 Prozent, wurde durch KWK-Anlagen bis zu 50 Kilowatt gestellt (in der Statistik lediglich aufgeschlüsselt für die Anlagensegmente < 50 kW_{el} und zwischen 50 kW_{el} und 250 kW_{el}). Um die Gesamtleistung in diesem Bereich zu steigern, empfiehlt es sich, das vereinfachte Verfahren auszuweiten.

...

Wi 51. Zu Artikel 2 Nummer 11 (§ 13 Absatz 1 Satz 2 KWKG)

(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 52)

Artikel 2 Nummer 11 ist wie folgt zu fassen:

,11. § 13 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Erfordernis nach Satz 1 Nummer 1, den Strom nahezu ausschließ-
lich an Dritte zu liefern, ist nicht für Strom anzuwenden, der in der
KWK-Anlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung
von Strom im technischen Sinn verbraucht wird (Kraftwerkseigenver-
brauch).“ ‘

Begründung:

Der wirtschaftliche Betrieb von hocheffizienten Bestandsanlagen muss gesi-
chert bleiben, damit diese nicht durch eine andere weniger effiziente getrennte
Versorgung mit Strom und Wärme verdrängt werden und der Ausbau mit mo-
dernen und klimafreundlichen KWK-Anlagen erfolgt. Dies sind insbesondere
die Bestandsanlagen in der allgemeinen Versorgung, die die Wärmeversorgung
großer Stadtgebiete sicherstellen. Ein Erfordernis zur Absenkung der KWKG-
Förderung für KWK-Bestandsanlagen wird auch aufgrund der seit 2017 erheb-
lich gestiegenen Gaspreise nicht gesehen. Priorität der KWK-Novelle muss die
Sicherung von Bestandsanlagen und der weitere Ausbau von modernen KWK-
Anlagen sein. Ohne eine Förderung dieser Anlagen drohen ein Rückgang der
KWK-Strommenge und gleichermaßen ein Rückgang der KWK-Wärmemenge
in Deutschland. Zudem würde ein erneuter Fuel-Switch hin zu Kohle die CO₂-
Klimabilanz verschlechtern.

U 52. Zu Artikel 2 Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 13 Absatz 1
KWKG,

(entfällt
bei An-
nahme
von Zif-
fer 51)

Buchstabe b (§ 13 Absatz 3 KWKG)

In Artikel 2 Nummer 11 ist § 13 wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist in Absatz 1 in dem Satzteil vor
Nummer 1 die Angabe „300 Megawatt“ durch die Angabe „450 Megawatt“
zu ersetzen.
- b) In Buchstabe b ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:
„(3) Der Zuschlag beträgt für bestehende KWK-Anlagen

...

1. für den Anteil der elektrischen KWK-Leistung bis zu 50 Megawatt 1,5 Cent je Kilowattstunde,
2. für den Anteil der elektrischen KWK-Leistung von mehr als 50 Megawatt bis zu 200 Megawatt 1,3 Cent je Kilowattstunde,
3. für den Anteil der elektrischen KWK-Leistung von mehr als 200 Megawatt bis zu 300 Megawatt 0,5 Cent je Kilowattstunde,
4. für den Anteil der elektrischen KWK-Leistung von mehr als 300 Megawatt bis zu 450 Megawatt 0,3 Cent je Kilowattstunde.

Eine Kumulierung mit Investitionskostenzuschüssen ist nicht zulässig.“

Begründung:

Die Wirtschaftlichkeit von hocheffizienten bestehenden KWK-Anlagen ist zu gewährleisten, indem sowohl eine Förderung für große Bestandsanlagen (< 450 MW) berücksichtigt wird als auch eine Förderung für alle Bestandsanlagen (> 2 MW) ohne Sprünge im Fördersatz erfolgt. Nur hierdurch kann sichergestellt werden, dass hocheffiziente KWK-Bestandsanlagen gegenüber den braun- und steinkohlebefeuelten Kraftwerken wirtschaftlich bleiben.

Wi
U

53. Zu Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe f Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb – neu – (§ 13 Absatz 6a Satz 1 Nummer 2 EnWG)

In Artikel 3 Nummer 3 ist Buchstabe f Doppelbuchstabe aa wie folgt zu fassen:

,aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 ... weiter wie Vorlage ...

bbb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. sich im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in einem Netzausbaubereich nach § 36c Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder einem anderen Gebiet, in dem es zu Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 oder § 14 Absatz 1 kommt, befindet,“ ‘

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung dient der Umsetzung der Ziffern 15 und 16 des Beschlusses des Bundesrates vom 19. Oktober 2018 (BR-Drucksache 402/18 - Beschluss -).

...

Die Flexibilisierung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen zur Nutzung von Überschussstrom ist ein netzentlastender und auch im Hinblick auf die Sektorkopplung wesentlicher Beitrag zum Gelingen der Energiewende in den Städten. Die Möglichkeit der Anwendung der Regelung zu zuschaltbaren Lasten (Power-to-Heat in KWK-/Wärmenetzsystemen) sollte daher nicht auf das Netzausbaugelände beschränkt bleiben. Das Prinzip „Nutzen statt Abregeln“ sollte im gesamten Bundesgebiet gelten. Daher sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass zuschaltbare Lasten vertraglich zwischen dem Netzbetreiber und dem Anlagenbetreiber auch außerhalb der Netzausbaugelände vereinbart werden können.

Das Abregeln von Erneuerbare-Energien-Anlagen widerspricht dem Grundsatz „Nutzen statt Abregeln“. Die Nutzung von Überschussstrom kann durch Umwandlung in Wärme auch außerhalb der gesetzlich definierten Netzausbaugelände netzdienlich erfolgen und so zu Kosteneinsparungen im Gesamtsystem führen. Die Flexibilisierung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen und Nutzung des Überschussstroms durch beispielsweise den Einsatz von Power-to-Heat-Anlagen ist ein insbesondere in den Städten hilfreiches Instrument, um überschüssige regenerativ erzeugten Strommengen sinnvoll für die Energiewende zu nutzen.

Die derzeitige Rechtslage sieht jedoch nur für die Netzausbaugelände die Möglichkeit vor, dass Betreiber von Übertragungsnetzen mit Betreibern von KWK-Anlagen vertragliche Vereinbarungen zur Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung aus KWK-Anlagen und gleichzeitigen Lieferung von elektrischer Energie für die Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung schließen können. Durch die Änderung wird die Möglichkeit, zuschaltbare Lasten vertraglich zwischen dem Netzbetreiber und dem Anlagenbetreiber zu vereinbaren, auch außerhalb der Netzausbaugelände ermöglicht, nämlich in den Gebieten, in denen es zu Einspeisemanagement- und Redispatch-Situationen aufgrund von Netzengpässen kommt. Ziel ist es, das durch den Gesetzgeber verfolgte Prinzip „Nutzen statt Abregeln“ auch außerhalb der definierten „Netzausbaugelände“ anzuwenden.

Wi
U

54. Zu Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe f Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe ddd – neu – (§ 13 Absatz 6a Satz 2 Nummer 4 – neu – EnWG)

Doppelbuchstabe cc (§ 13a Absatz 6a Satz 5 EnWG)

Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe f ist wie folgt zu ändern:

a) Doppelbuchstabe bb ist wie folgt zu fassen:

,bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird ... weiter wie Vorlage ...

...

bbb) In Nummer 2 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.

ccc) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

ddd) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. bei KWK-Anlagen, die in Netzen unterhalb der Höchstspannungsebene angeschlossen sind, die Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung und die Lieferung von elektrischer Energie zum Zweck der Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung durch den Übertragungsnetzbetreiber in Absprache und im Einvernehmen mit dem entsprechenden Netzbetreiber erfolgt, an dessen Netz die KWK-Anlage angeschlossen ist.“ ‘

b) Doppelbuchstabe cc ist wie folgt zu fassen:

„cc) Satz 5 wird aufgehoben.“

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung dient der Umsetzung der Ziffern 15 und 16 des Beschlusses des Bundesrates vom 19. Oktober 2018 (BR-Drucksache 402/18 - Beschluss -).

Das Zuschalten von Lasten im Rahmen des § 13 Absatz 6a EnWG dient zwar dem Ausgleich von Netzüberlastungssituationen im Übertragungsnetz, jedoch sind KWK-Anlagen häufig nicht an das Übertragungs-, sondern an das Verteilnetz angeschlossen. Der Änderungsvorschlag dient dazu, das Zuschalten von Lasten auch in diesen Situationen zu ermöglichen und Situationen zu vermeiden, in denen Absprachen der Anlagenbetreiber mit dem Betreibern von Übertragungsnetzen zu Durchgriffen auf die Anschlussebene führen, der Netzbetreiber der Anschlussebene jedoch in die Absprache nicht einbezogen war.

U 55. Zu Artikel 3 Nummer 17a – neu – (§ 91 Absatz 2 Satz 3 – neu – EnWG)

In Artikel 3 ist nach Nummer 17 folgende Nummer 17a einzufügen:

,17a. Dem § 91 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wird nach Einleitung eines Verfahrens nach § 30 Absatz 2 und vor einer Entscheidung der Regulierungsbehörde die Zuwiderhandlung abgestellt und das Verfahren beendet, kann eine Gebühr bis zur Hälfte der

...

bei einem Verfahrensabschluss durch Entscheidung vorgesehenen Gebühr erhoben werden.“ ‘

Begründung:

Wenn der betroffene Betreiber eines Energieversorgungsnetzes vor einer Sachentscheidung nach § 30 Absatz 2 EnWG infolge des eingeleiteten Verfahrens das beanstandete Verhalten aufgibt, mithin die Einstellung des Verfahrens bedingt, soll er zur Deckung der entstehenden Verwaltungskosten herangezogen werden können.

U 56. Zu Artikel 3 Nummer 17a (§ 94 Satz 2 – neu – EnWG)

In Artikel 3 ist nach Nummer 17 folgende Nummer 17a einzufügen:

,17a. In § 94 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Sie kann auch Zwangsmittel gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts anwenden.“ ‘

Begründung:

Städte und Gemeinden betreiben teilweise Energieversorgungsunternehmen i.S.v. § 3 Nummer 18 EnWG als Eigen- oder Regiebetriebe. Eine Zwangsvollstreckung gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist regelmäßig unzulässig, soweit nicht durch Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist (vgl. z. B. § 17 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes). Um eine effektive Durchsetzung regulierungsbehördlicher Anordnungen und eine Gleichstellung mit privatrechtlich organisierten Energieversorgungsunternehmen zu gewährleisten, soll die Vollstreckung auch gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts ausdrücklich gestattet werden. Als Vorbild dienen ähnliche Vorschriften für die Vollstreckung von Entscheidungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (§ 17 Absatz 1 Satz 3 FinDAG) und der Vergabekammern (§ 168 Absatz 3 Satz 2 GWB). Wirksame Vollstreckungsbefugnisse gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind insbesondere auch vor dem Hintergrund der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie 2009/72/EG (EltRL) bzw. der Gasbinnenmarktrichtlinie 2009/73/EG (GasRL) notwendig. Danach sind die Regulierungsbehörden mit den erforderlichen Befugnissen auszustatten, die es ihnen ermöglichen, ihre Regulierungsaufgaben „effizient und rasch zu erfüllen“ und wirksame Sanktionen gegen Unternehmen zu verhängen, die rechtsverbindlichen Entscheidungen der Regulierungsbehörden nicht nachkommen (Artikel 37 Absatz 4 EltRL/Artikel 41 Absatz 4 GasRL).

...

Wi 57. Zu Artikel 17 Nummer 6a – neu – (§ 27 Absatz 5 – neu – WindSeeG)

In Artikel 17 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

,6.a Dem § 27 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Zum Gebotstermin 1. September 2019 findet eine Sonderausschreibung für Windenergie auf See mit einem Ausschreibungsvolumen von 1.500 Megawatt in der Nordsee statt.“ ‘

Begründung:

Zur Umsetzung des im Koalitionsvertrag der Bundesregierung vereinbarten Zusatzbeitrages Offshore-Windenergie ist eine Sonderausschreibung im Jahre 2019 notwendig, um

- a) die vorhandenen Anschlusskapazitäten effizient und volkswirtschaftlich sinnvoll auszunutzen – so stehen in der Nordsee noch rund 630 MW am bereits beauftragten Konverter DolWin 6 und ca. 900 MW am geplanten Konverter SylWin2 zur Verfügung –
und
- b) einen Fadenriss der bisherigen Offshore-Aktivitäten bis zur nächsten vorgesehen Ausschreibungsrunde im Jahre 2021 zu vermeiden, damit eine Verstetigung des Offshore-Ausbaus im Interesse der Branche erfolgen kann.

Wi 58. Hilfsempfehlung zu Ziffer 11

(entfällt
bei An-
nahme
von Zif-
fer 11)

Zu Artikel 19

Mit dem Gesetzentwurf wird eine Pflicht zur Nachrüstung mit Transpondern für Luftfahrzeuge im nicht kontrollierten Luftraum eingeführt. Durch diese Transponderlösung entstehen Kosten für bestimmte Luftfahrzeugbetreiber. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, im weiteren Gesetzgebungsverfahren den Erfüllungsaufwand für die Transponder-Nachrüstung in Luftfahrzeugen darzulegen sowie den sich aus der Nachrüstungsspflicht für bestehende Windenergieanlagen resultierenden Verwaltungsaufwand für die Genehmigungsbehörden der Länder anzugeben.